

1. Annus des Doctoris max de
Coligni N. O. Frankfurt 1671
2. Notiz P. n. 1747
3. Einigkeit



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

DFG

Exhert und f. Wessely und Gorfurisen Katze in Buch
für den Mann für die folien-Ordnung, wie es
fürstlich mit Kleidungen, Gorfurten, Lüstigen, Ge-
wässerten, Angewandten und dgl. geschehen werden soll.
Johann für den Kaiser v. Welsch in d. M. G. d. d. d. d. d.
1671. 4.

pag. 5. ersten Band

Befehle des Kais. Reichs Raths Kurfürstlichen und
Fürstlichen, und anderer Regimenten fürstlich, in
den Regiments und die edeliche Gorfurten, davon
Vorfahren der fürstlich und mehr Jahren in dieser
Ordnung des Regiment neben andern befohlen, und
sich diesem Band gemäß nach Vorfahren, wie auf
Ordnung und andern, so Ordnung der alten folien-
Ordnung je und allwege im ersten Band befohlen
gewesen, hierfür aber fürstlich Mäntel mit glatte samet
oder fließ gestrichelt, und einen sameten Mützen,
wie auf fürstlich Kleidern und Mäntel antragen,
wie dem auf die fürstlichen, gellenen und
Mützen von Silber, Gold und Eisen ist also dem
von Eisen und Zing, große Mann und Weib-
fürstlichen des ersten Band des Regiments ist tragen,
ist gehalten, das dem Werk ist einen Kleid
über zwanzig Reichth. sich mit trachten, da aber
fürstlich was anderen Reichth. in besterbesten
Reichth. sich die guttore und selbten Festament
und Mützen gantzlich verboten worden sechen,
wollen hier auf folgen fall dieselbe ist tragen
fürstlich auf allweizig verboten sechen.

Teile Profane
des Arms:
1598. 1625.
1631. 1636.
1640. 1644.
1646.

Besten Weib und Tochter so

Faint handwritten text at the top of the page, possibly a header or introductory lines.

Page 2

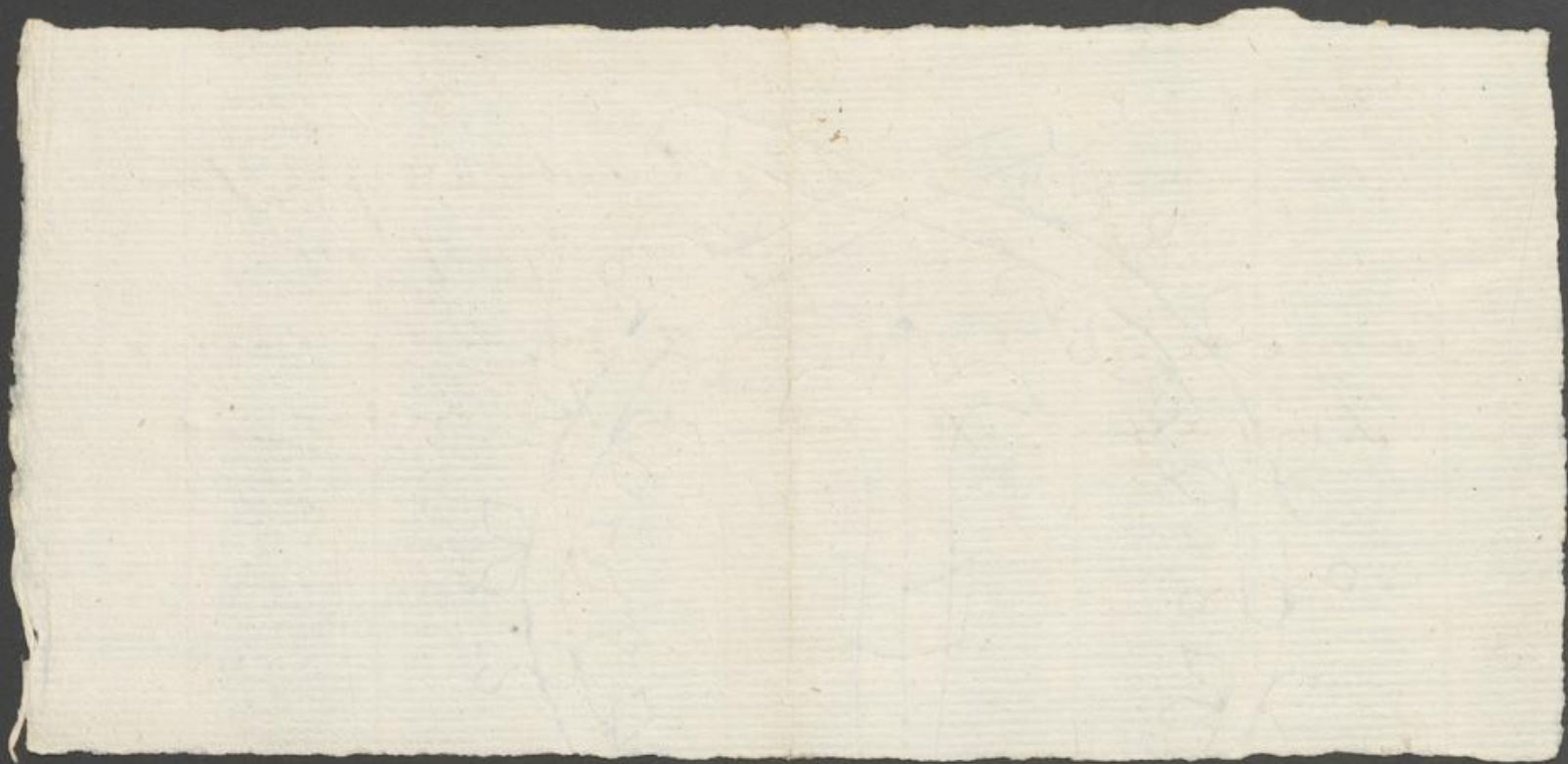
Main body of faint handwritten text, appearing to be a list or a series of entries.

1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800

Taubmannus:

3
Doctor palmare est: sed de palmantibus uterque est,
qui doctorem auro vendit emittique suum.

Doctrina et virtus pretium est, quo doctor emetur:
Si res argenti est, morio doctor erit.



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Brufmann's - Ordnung FfA

1618



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

DFG

Die Schweinmarkt betreffend.

Zum dreyzehenden / Der erste Schweinmarkt sol allezeit / wie von Alters herkommen / auff Frentag vnd Sambstag vor Martini gehalten / auch kein Stück vor zehen Thren angeseylet / noch verkaufft werden / vnd wer darwider handeln wird / sol Kauffer vnd Verkauffer / wie auch die Anseyler / von jedem Stück zur Straff geben sechs Schilling.

Zum vierzehenden / Ein jeder Viehhändler sol dem Kauffer an dem Mastschwein / dasselbig zu schlachten / drey Tag lang Behrschafft geben / damit nicht / wie bißhero vielfaltig geschehen / die Burgerchafft mit vnreinem franckem Viehe betrogen werde / bey Verlust des Guts. Was aber belangt die magere Schwein / bleibt es / wie von Alters herkommen / bey Monatlicher Behrschafft.

Zum fünffzehenden / Welcher Mastschwein in seine Haushaltung kaufft / sol dieselbige auff das längst / in acht Tagen zu bezahlen schuldig seyn / bey Straff der Pfändung.

Zum sechzehenden / Sol ein jeder / er sey Frembd / oder Burger / von seinem Vieh / so er allhie verkaufft / es seye Ochsen / Schwein / oder ander Vieh / wie das Namen haben mag / den gesetzten Vnterkauff in den Viehhoff / vnd dem Inwohner desselben / als welchem solchen Vnterkauff zuerheben vnd einzunehmen / anbefohlen / entrichten / sein verkaufft Vieh anzeigen / vnd nichts darvon verschweigen / auch kein Frembder von hinnen / vor entrichtung des Vnterkauffs verreysen / alles bey Straff von jedem Stück Vieh ein Guld.

Zum siebenzehenden / welcher Schwein / oder ander Viehe allhier verkaufft / der sol zu verhütung aller Vnordnung / ohne Vorwissen des Schreibers / selbst kein Gelt auffheben / sondern die vier geschworne Viehschreiber / ihren habenden Befelch nach / dasselbige Gelt selbst einfordern / vnd dem Verkauffer / neben richtiger Rechnung oberlieffern lassen / bey Straff zehen Guld.

Zum achtzehenden / Wo Kauffer vnd Verkauffer einander zuvor schuldig weren / sol solches dem Schreiber angezeigt / vnd nicht verschwiegen werden / Vnheil vnd Zwispalt zu vermeiden / bey Straff zween Guld den jedem Theil.

Zum neunzehenden / Es sol auch keiner dem andern / es sey auff dem Ochsen / oder Schweinmarkt / in Kauff fallen / so lang biß der erste Kauffer von seinem Kauff gänzlich abgestanden / vnd darvon gangen were / bey Verlust vier Guld / von jedem Stück Ochsen / oder Schwein / so oft jemand solches obertretten würde / vnnachlässlich zu bezahlen.

Zum zwanzigsten / Wo die Mastschwein / so vnwissend trachtbar worden / doch verkaufft / wie auch geschlachtet würden / sol ein jeder Kauffer / wofern sich der Kauff hoch erstreckt / vom Stück abziehen zween Guld / were es aber klein Vieh / vnd ein geringer Kauff / sol dasselbige der Gebühr nach / durch die ordentliche Viehbeseher / wie von Alters her bräuchlich / gemiltert vnd verglichen werden.

Zum ein vnd zwanzigsten / Wo ein Schwein geschlachtet / vnd auff der Zungen Finnen hätte / da die Beseher solches obersehen hätten / sollen sie / wie von Alters hero bräuchlich / solches Fleisch zu sich nehmen / vnd dem Schreiber das Vieh bezahlen / bey Straff vier Guld / wer darwider handeln wird : Were es aber / daß sich jemand mit ihme vergleichen / vnd das Fleisch behalten wölte / sol dasselbige dem Kauffer frey stehen.

Vnterkauff / wie der gefordert vnd entricht werden soll.

In einem Ochsen sol der Verkauffer / da er ein Bürger / zehen Pfenning / da er aber ein Frembder / sechzehen Pfenning zu Vnterkauff erstatten.

Von einem Paar Schwein / mager / oder fett / gibt der Verkauffer zehen Pfenning.

Von Hämeln vnd Schafen / sol auffer der Meß von jedem Stück ein Pfenning / in den Messen aber zween Pfenning erlegt werden.

Vnd sol demnach mit dem Vnterkauff vorgesezter massen gehalten werden / das Vieh werde gleich auff den gewöhnlichen Märkten / oder auch vor der Statt / oder in der Bahnmeil verkaufft.

Wann auch die Kauffer Frembd / vnd keine Bürger seynd / sollen sie gleich den Verkauffern den obgesetzten Vnterkauff entrichten.

Renovatum den 8. Decemb.
Anno 1612.

Die Buchhaltung des Reichs

Für den Reichstag zu Regensburg im Jahr 1526
Die Buchhaltung des Reichs
In welchem die Einnahmen und Ausgaben
des Reichs von dem Reichstag zu Regensburg
im Jahr 1526 verzeichnet sind
Die Einnahmen sind folgende:
1. Die Steuern
2. Die Zölle
3. Die Abgaben
4. Die Einkünfte
5. Die Schenkungen
6. Die Erbschaften
7. Die Veräußerungen
8. Die Verpfändungen
9. Die Verleihen
10. Die Verkauften
11. Die Verdingen
12. Die Verleihen
13. Die Verkauften
14. Die Verdingen
15. Die Verleihen
16. Die Verkauften
17. Die Verdingen
18. Die Verleihen
19. Die Verkauften
20. Die Verdingen
Die Ausgaben sind folgende:
1. Die Gehälter
2. Die Pensionen
3. Die Unterhaltungen
4. Die Reisen
5. Die Besoldungen
6. Die Ausgaben
7. Die Ausgaben
8. Die Ausgaben
9. Die Ausgaben
10. Die Ausgaben
11. Die Ausgaben
12. Die Ausgaben
13. Die Ausgaben
14. Die Ausgaben
15. Die Ausgaben
16. Die Ausgaben
17. Die Ausgaben
18. Die Ausgaben
19. Die Ausgaben
20. Die Ausgaben

Die Ausgaben sind folgende:
1. Die Gehälter
2. Die Pensionen
3. Die Unterhaltungen
4. Die Reisen
5. Die Besoldungen
6. Die Ausgaben
7. Die Ausgaben
8. Die Ausgaben
9. Die Ausgaben
10. Die Ausgaben
11. Die Ausgaben
12. Die Ausgaben
13. Die Ausgaben
14. Die Ausgaben
15. Die Ausgaben
16. Die Ausgaben
17. Die Ausgaben
18. Die Ausgaben
19. Die Ausgaben
20. Die Ausgaben

Rechnung des Reichs
Anno 1526

Eines Erbaren Rathes dieser Statt Franckfurt/ Erneuerte

Ordnung/wie es hinfüro des Viehmarckts halben/an Ochsen/Schwein/vnd
andern/ gehalten werden soll.



Silich/ Soll von obgemeltem Viehe/so allhero getrieben wird/ durch das ganze Jahr nichts verkaufft werden / es seye dann allezeit ein verordneter Viehschreiber darbey : Wer darwider handeln wird/sol von jedem Stück zur Straff/ein Guldten verfallen seyn.

Zum andern/Soll auch von obgemeltem Vieh/wie das Namen haben mag/weder inn- oder aufferhalb der Statt / es sey in Dörffern/ Wirthshöfen / oder andern vngewöhnlichen Orten/wie bißhero beschehen / nichts verkaufft werden / es geschehe dann mit dem Kindvieh auffdem Rosmarckt / mit dem Schwein / oder andern kleinen Vieh aber / inn oder vor dem Viehoffe/der Burgerschafft zu gutem/bey Straff vier Guldten/welche so wol der Kauffer/ als Verkaffer/jederzeit zugeben schuldig seyn solle/vnd soll der Anbringer das dritte Theil darvon haben.

Zum dritten/ Solkein Mesger / oder anderer / welcher nicht sein engen Vieh helt/es sey Frembder/oder Innheimischer/keinem andern vmb Lohn sein Gut verkauffen helfen/wie bißher geschehen / dardurch die Burgerschafft vorthailt worden/bey Straff zehen Guldten.

Zum vierdten / Sol sich keiner zum Viehschreiber gebrauchen lassen/ er sey dann von E.E. Rath darzu angenommen/vnd beendiget/bey Straff vier Guldten/so oft er betretten wird.

Zum fünfften / Demnach auch Wir der Rath dieser Statt berichtet worden/das vnerachtet voriger Ordnung/die Ochsen nicht allein nunmehr auffer vnd vor deren darüber bestimpten Zeit / sondern auch an vngewöhnlichen Orten/vnd sonderlichen auff der Weyde verkaufft werden : So ordnen Wir hiemit vnd wollen / das zu vorkommung allerhand darauff entstehender Vngelegenheit / solches nun hinfüro gänglich eingestellt / vnd das Verkauffen / vnd respectue Kauffen der Ochsen/zur keiner anderer/als bißhero gewöhnlicher Zeit : Nämlich/Montag vnd Freytag/nach S.Gallen/Tag : Auch an keinem andern Ort/ dann vor der Catharinen Pforten auff dem Rosmarckt/ geschehen sol/bey Verlust von jedem Ochsen/vier Guldten zur Straff/die ein jeder/so wol Kauffer/als Verkaffer/so oft deren einer freventlich hierwider thäte/vonnachlässlich zubezahlen verfallen seyn soll.

Zum sechsten/Solkein Jud auff die gewöhnliche Marckttag vor 9. Thren/sich auff dem Marckt betretten lassen/vnd Vieh zukauffen/bey Straff zehen Guldten/vnd welcher auff der Weyde kauft/zwangig Guldten von jedem Stück.

Zum siebenden/Solkein Jud Macht haben/etwas/wie das Namen haben mag / auff die Sontag vnd gewöhnliche Feyertag zuschlachten/bey Verlust des Guts/davon allzeit dem Anbringer das dritte Theil werden sol.

Zum achten/Sol einem jeden/er sey Burger/ oder Frembder/ hiemit verbotten seyn / so weit die Bahnmeil außweist/keinen Vorkauff zuthun/dasselbig Vieh / wie es Namen haben mag/wider zuverkauffen/wie bißhero vielfaltig geschehen/bey Straff von jedem Stück vier Guldten/darvon der Anbringer das dritte Theil von jedem Stück haben solle.

Zum neundten / Sol ein jeder Viehhändler/ gesund vnd frisch Gut zu Marckt treiben. Vnd da vnreinfranc Vieh betretten wird / das sol alsbald fortgetrieben / vnd nicht zuverkauffen gestattet werden / bey Straff von jedem Stück zween Guldten.

Zum zehenden / Demnach Bericht einkommen / das die Mesger innerhalb der Bahnmeil/auch vor vnd in der Statt den Frembden das Vieh abhandlen / vnd ein gewisses vor Triebgelt entrichten/hernach vorgeben/ als ob sie solches Viehe selbst in Land einkauffen lassen/dardurch aber sich des Vnterkauffs zuentziehen vnterziehen : Als sollen sie sich ins künfftig solchen vorthailhafftigen Beginnens enthalten/bey Straff/wer brüchig erfunden wird/jedesmals drey Guldten.

Zum eylfften/Wann einiger hiesiger Viehhändler/oder Mesger / mit einem Frembden in Gemeinschaft stehet/sol er dasselbige anzeigen/vnd keines wegs verschweigen / darmit also der gebührliche Vnterkauff gefalle vnd richtig gemacht werde/bey Straff drey Guldten.

Zum zwölfften / Sol ein jeder Bürger / so Ochsen / oder ander Kindvieh in seine Haushaltung kauft / schuldig seyn / dieselbige auff das längst zwischen Galli vnd Weyhenachten zubezahlen/damit die Viehschreiber ihres langwierigen Nachlauffens vnd Klagens/vor den Herrn Burgermeistern/ oder Deputierten / mögen geübriget seyn : Vnd wer darwider handeln wird/sollen die Schreiber / wie zu Nürnberg vnd Wormbs bräuchlich / bey den Herrn Deputierten Pfandzettel nehmen/vnd solche nachlässige Zahler zu pfenden Macht haben.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text on the upper page, consisting of several lines of dense script.

Main body of handwritten text on the lower page, continuing the script from the upper page.

Kasten-Beschreibung
 1) 1. Kasten. Kupferdruck bei Apollon
 Materialien
 2) 2. Kasten. Kupferdruck bei Apollon
 1644/1755 1693/1721





Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

DFG

Wir der Rath dieser Stadt Franckfurt,

thun hiermit kund jedermänniglich, daß Uns unterschiedliche Klagen vorkommen, welchergestalt die von Uns Anno 1612. in offenem Druck wohlmeynend publicirte Apothecker-Ordnung, in etlichen dero Punkten, auffer Acht gelassen und überschritten werde, indeme zwischen und innerhalb den Messen nicht wenig, sowol einheimische, als frembde Personen, Unserer unerfucht und ohne Erlaubnuß, nicht allein der Medicin und Rathgebens sich unterziehen, sondern auch allerhand Arzneyen feil zu bieten und zu verkauffen, angeregter Ordnung stracks entgegen, ja manchmal mit unwiederbringlichem Schaden und Verderben der Patienten, sich gelüsten lassen. Weil Wir dann dergleichen Unwesen, aus Obrigkeitlicher treuer Vorsorge, keineswegs länger stillschweigend nachzusehen, sondern alle schädliche Mißbräuche und Unordnungen möglichst abzustellen, und vorzukommen, billig geneigt und gemeint; Als ist hiermit Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß hinführo alle diejenige, welche in Unserer Stadt und Gebiet einigerley Arzney-Mittel, innerlich oder äusserlich, wie die Namen haben mögen, rathen, bereiten, hingeben oder verkauffen wollen, in Mess-Zeiten auf den Mittwochen der ersten Wochen, Nachmittag um 1. Uhr, auf dem Römer an gewöhnlichem Ort bey Unsern deputirten Visitatoren sich anzeigen, ihre Waaren vorlegen und besichtigen lassen, auch dero Bescheids und Ordnung erwarten und geleben, und darwider im geringsten nichts vornehmen sollen. Alles bey Verlust der Waaren, und fernerer ernstlicher Strafe der Verbrecher. Darnach sich ein jeder zu richten, und vor Strafe zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu,

Jovis 11. Martii, Anno 1624.

Renovatum in Senatu,

Dienstag, den 19ten Augusti, 1755.

Wort der Stadt Bielefeld

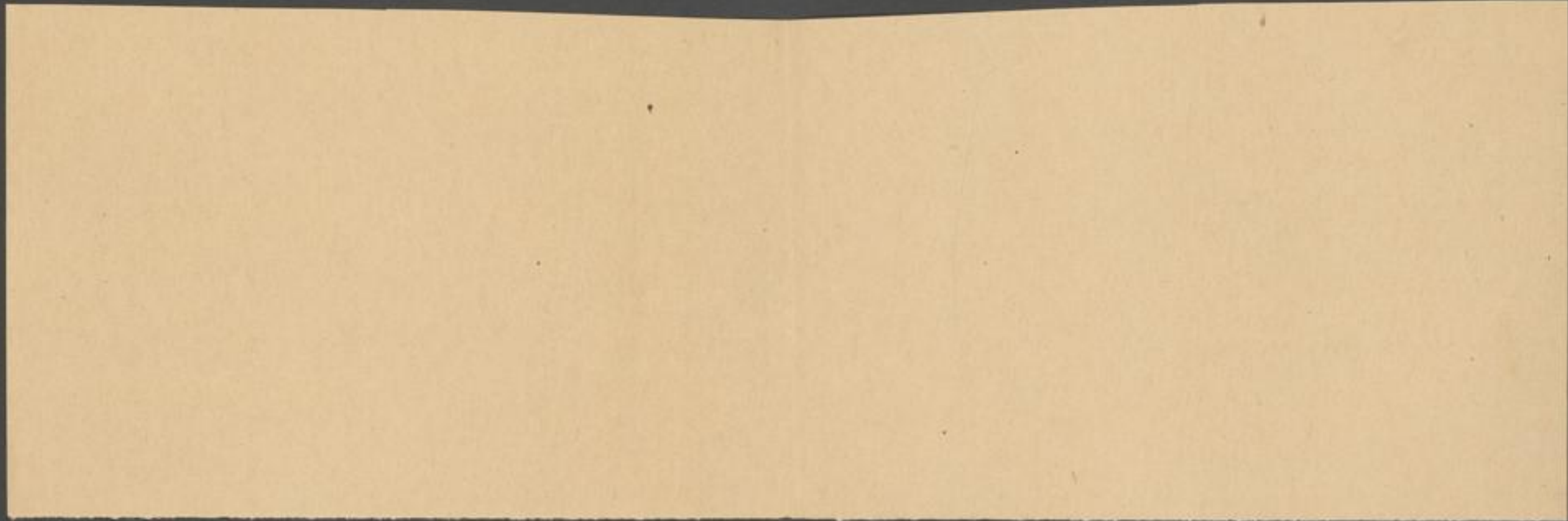
Das Wort der Stadt Bielefeld ist ein Zeugnis der Geschichte und Kultur der Stadt. Es ist ein Dokument, das die Beziehungen zwischen der Stadt und den umliegenden Orten darstellt. Das Wort ist ein Zeugnis der Geschichte und Kultur der Stadt. Es ist ein Dokument, das die Beziehungen zwischen der Stadt und den umliegenden Orten darstellt. Das Wort ist ein Zeugnis der Geschichte und Kultur der Stadt. Es ist ein Dokument, das die Beziehungen zwischen der Stadt und den umliegenden Orten darstellt.

Decorum in Senatu
Johannes de Mair, Anno 1514
Renovatum in Senatu
Eintrag, der 15ten August, 1522

2
Ratf. conclusum 10. 7. 1721 (Fft.)
in Auftrag des Senats
bth.

135

(ob 22. 1. 1722)



Sowohl die allhiefige Materialisten und Apotheker zum
öfftern erinnert und ihnen anbefohlen worden / daß sie sowol die Büchsen
zu dem Theriac in behöriger Grösse anschaffen / als auch alles Vermischens
desselben sich gänglich enthalten sollen / so hat man doch bey löbl. Ampt bis-
hero mehrmahlen mit sonderbahrem Mißfallen warnehmen müssen / daß
weder eines noch das ander gebührend observirt / sondern dargegen je länger je mehr ge-
handelt werde. Wann aber nicht allein die Kauffere durch der Büchsen Verringerung in
ihrem Halt merklich verkürzet / sondern auch durch das ohnerlaubte Vermischen mit Ho-
nig / Spanischen Wein / und andern dergleichen undienlichen Dingen die Güte / wie nicht
weniger die behörige consistenz des Theriacs sehr geschwächet / auch diejenige renommée, dar-
innen derselbe so allhie preparirt und gemacht / aller Orthen bishero gewesen und beständig er-
halten worden / merklich geschmählert wird ; Als hat E. Löbl. zu visitation der Apotheken
verordnetes Ambt eine ohnumgängliche Nothurfft befunden / die allhiefige Materialisten
Apotheker samt und sonders hiemit nachmahlen ernstlich zu erinnern / und ihnen anzubeseh-
len / daß sie nicht nur zu nechst bevorstehender Sieglung / und künfftighin jederzeit / die Büch-
sen zu dem Theriac in behöriger Grösse einlauffen / sondern auch denselben in derjenigen consistenz
und allen anderen Stücken / wie er bey der mixtur verfertiget worden / allerdings lassen / mit-
hin alles Vermischens / ingleichen des Einführens frembden / wol gar untüchtigen Theriacs
sich gänglich enthalten sollen / bey Vermeidung ohnaußbleiblich Obrißkeitl. Animadversion und
Bestrafung.

Geben Franckfurt den 12. Mart. 1698.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly obscured by water damage and staining.]

in Duplo,

Sowohl Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth der zuversichtlichen Hoffnung gelebet / es würde denen bisherigen zu Festhaltung der durch den Druck bekandt gemachten Apotheker-Ordnung vom Löbl. Officio Sanitatis gethanen Verfügungen / sonderlich wegen Verfertig- und Verkaufung des Theriacs und der so genannten Franckfurther Pillen / auch Pillulæ Angelicæ D. Beyerigenandt / schuldige Folge geleistet worden seyn ; so hat derselbe jedoch mit grossem Mißfallen vernehmen müssen / daß hingegen noch viele Unordnungen einreissen wollen / und daher einer ohnumgänglichen Nothdurfft erachtet / solchem nachdrücklich zu steuern und ein vor allemahl abzuhelffen / mit- hin / was den Theriac anlanget / nochmalts nach Ausweis der unterm 12. März 1698. ergangenen Verordnung allen Materialisten und Apothekern ernstlich anzubefehlen / die Büchlein in gehöriger Grösse anzuschaffen / den Theriac in derjenigen Consistenz und allen Stücken / wie er bey der Mixtur verfertiget worden / allerdings zu lassen / und alles Vermischens / sonderlich auch des Einführens und Verkaufens frembden auch wohl untüchtigen Theriacs, sich gänzlich zu enthalten. So dann wird wegen der gemeldten Franckfurther Pillen / vermög obangezogener Apotheker-Ordnung / ausser denen jetztmahligen fünf Apothekern allhier / allen und jeden / auch denen Materialisten / alles Ernstes verbotten / dieselbe zu præpariren / oder deren / so von hiesigen Apothekern nicht gemacht worden / zu verkauffen / zumahlen dieselbe auch von Ihro Kaiserl. Majestät gegen außwärtige Præparirung derselben Allergnädigst privilegiret sind. Endlich sollen auch die Materialisten / (lauth Tit. 4. der Tax-Ordnung von denen Materialisten) ausser denen ihnen unter gewissen Conditionen zu verkauffen erlaubten Compositis Medicamentis, als da sind Theriac, Mithridat, Confectio Alkermes und Franckfurther Pillen / keine andere Composita, wie die auch Rahmen haben mögen / führen oder verkauffen / sondern sich dergleichen allerdings enthalten ; alles bey ohnausbleiblicher Confiscation und noch weiterer empfindlicher Bestrafung / wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Beschlossen bey Rath /
Donnerstags den 10. Julii 1721.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Sowohl ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth der zuversichtlichen Hoffnung gelebet / es würde denen bisherigen zu Festhaltung der durch den Druck bekandt gemachten Apothecker-Ordnung vom Löbl. Officio Sanitatis gethanen Versüaungen / sonderlich wegen Verfertig- und Verkaufung des Theriacs und der so genannten Franckfurther Pillen / auch Pillulæ Angelicæ D. Beyeri genandt / schuldige Folge geleistet worden seyn; so hat derselbe jedoch mit grossem Mißfallen vernehmen müssen / daß hingegen noch viele Unordnungen einreißen wollen / und daher einer ohnumgänglichen Nothdurfft erachtet / solchem nachdrücklich zu steuern und ein vor allemahl abzuhelffen / mit hin / was den Theriac anlanget / nochmalts nach Ausweis der unterm 12. März 1698. ergangenen Verordnung allen Materialisten und Apothekern ernstlich anzubefehlen / die Büchlein in gehöriger Grösse anzuschaffen / den Theriac in derjenigen Consistenz und allen Stücken / wie er bey der Mixtur verfertiget worden / allerdings zu lassen / und alles Vermischens / sonderlich auch des Einführens und Verkaufens frembden auch wohl untüchtigen Theriacs, sich gänglich zu enthalten. So dann wird wegen der gemeldten Franckfurther Pillen / vermög obangezogener Apothecker-Ordnung / ausser denen jetztmahligen fünf Apothekern allhier / allen und jeden / auch denen Materialisten / alles Ernstes verbotten / dieselbe zu præpariren / oder deren / so von hiesigen Apothekern nicht gemacht worden / zu verkauffen / zumahlen dieselbe auch von Ihro Kayserl. Majestät gegen außwärtige Præparirung derselben Allergnädigst privilegiret sind. Endlich sollen auch die Materialisten / (laut Tit. 4. der Tax-Ordnung von denen Materialisten) ausser denen ihnen unter gewissen Conditionen zu verkauffen erlaubten Compositis Medicamentis, als da sind Theriac, Mithridat, Confectio Alkermes und Franckfurther Pillen / keine andere Composita, wie die auch Rahmen haben mögen / führen oder verkauffen / sondern sich dergleichen allerdings enthalten; alles bey ohnausbleiblicher Confiscation und noch weiterer empfindlicher Bestrafung / wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Beschlossen bey Rath /
Donnerstags den 10. Julii 1721.

Sowohl in Hoch, Adler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth der zuversichtlichen Hoffnung gelebet / es würde denen bisherigen zu Festhaltung der durch den Druck bekandt gemachten Apothecker, Ordnung vom Löbl. Officio Sanitatis gethanen Verfügungen / sonderlich wegen Verfertig, und Verkaufung des Theriacs und der so genannten Franckfurther Pillen / auch Pillulæ Angelicæ D. Beyerigenandt / schuldige Folge geleistet worden seyn; so hat derselbe jedoch mit grossem Mißfallen vernehmen müssen / daß hingegen noch viele Unordnungen einreißen wollen / und daher einer obnumbgänglichen Rothdurfft erachtet / solchem nachdrücklich zu steuern und ein vor allemahl abzubessern / mit hin / was den Theriac anlanget / nochmahls nach Ausweis der unterm 12. März 1698. ergangenen Verordnung allen Materialisten und Apotheckern ernstlich anzubefehlen / die Büchlein in gehöriger Grösse anzuschaffen / den Theriac in derjenigen Consistenz und allen Stücken / wie er bey der Mixtur verfertiget worden / allerdings zu lassen / und alles Vermischens / sonderlich auch des Einführens und Verkaufens frembden auch wohl untüchtigen Theriacs, sich gänzlich zu enthalten. So dann wird wegen der gemeldten Franckfurther Pillen / vermög obangezogener Apothecker, Ordnung / ausser denen jetzmahligen fünf Apotheckern allhier / allen und jeden / auch denen Materialisten / alles Ernstes verbotten / dieselbe zu præpariren / oder deren / so von hiesigen Apotheckern nicht gemacht worden / zu verkauffen / zumahlen dieselbe auch von Ihro Kaiserl. Majestät gegen auswärtige Präparirung derselben Allergnädigst privilegiret sind. Endlich sollen auch die Materialisten / (lauth Tit. 4. der Tax-Ordnung von denen Materialisten) ausser denen ihnen unter gewissen Conditionen zu verkauffen erlaubten Compositis Medicamentis, als da sind Theriac, Mithridat, Confectio Alkermes und Franckfurther Pillen / keine andere Composita, wie die auch Rahmen haben mögen / führen oder verkauffen / sondern sich dergleichen allerdings enthalten; alles bey obnaußbleiblicher Confiscation und noch weiterer empfindlicher Bestrafung / wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Beschlossen bey Rath /
Donnerstags den 10. Julii 1721.

Leinwand-Abrechnung in Frankfurt
1658-1740.



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

DFG

17

Ordnung,

Wie es mit den
Brunnen zu Franckfurth

Und zu
Sachsenhausen
soll gehalten werden.



Gedruckt im Jahr MDCLVIII.

Und renovirt im Jahr MDCCVIII.

Ferner renovirt MDCCXXX.

Franckfurth am Mayn,
Ben Wolffgang Christoph Mulsen I 7 4 0.

Wiederholung

und sind die

Wiederholung

die

Wiederholung

und sind die



Wiederholung

und sind die

Wiederholung

und sind die

Wiederholung

§ (o) §

Herr des Eigenthums, oder dem das Gut, darauf der Brunnen zum halben Theil steht, vererbt wäre, und das übrig halb Theil die andern so zu solchem Brunnen gehörig, inmassen oben unterschieden ist; So man aber einen solchen Brunnen fezt, daran, oder an dem gemeinen Geschirr und Bereitschaft stopfft, flickt und bessert, daran gibt ein jeder der sich des Brunnens und Geschirrs täglich gebraucht, sein Antheil, wie von andern gemeinen Brunnen oben gesetzt ist.

Hätt aber der Herr oder Besitzer des Gutes, darauf der Brunnen zum halben Theil stehet, entweder einen eigenen Brunnen in seinem eigenen Hauf, oder zu dem gemeinschaftlichen Brunnen sein eigen Geschirr, also daß er das gemein nicht gebrauchte, so wäre er das gemein Geschirr weder von neuem zu bestellen, noch unterhalten und bessern zu helffen schuldig.

V.

Ob Häuser zusammen gebrochen, oder getheilt wären oder würden.

Nachdem etwan zwey oder mehr Häuser zusammen gebrochen und daraus ein Hauf wird, solches soll für ein Hauf gerechnet, auch nicht mehr dann ein Bau- oder Feg-Geld zu geben schuldig seyn. Herwieder so ein Hauf getheilt, und daraus zwey oder mehr Häuser werden, da soll jedes insonderheit sein gebührlich Bau- und Feg-Geld geben, wie obsteht, inmassen davon hieoben gesetzt und unterschieden ist.

VI.

Und damit die Brunnen und der darzu gehörige Bezirk sauber und rein gehalten, und ganz frey gelassen werde. So ist hiermit gesetzt und verordnet, daß Niemand die Brunnen mit Fässer und dergleichen Dingen, wodurch an dem Gebrauch Hinderung geschiehet, belegen, oder bestellen, vielweniger übel-riechende Sachen, Kersel, Mist und Unflath daran schütten, noch auch auf dem Brunnen-Gestell Getüch waschen, oder unreine Eymen in den Brunnen hangen, ingleichen andere Dinge, wodurch der Brunnen verunreiniget und beschädiget wird, dabey thun oder verrichten solle, und dieses bey Straff 30. Kreuzer, welche so oft jemand, er sey Mann oder Weib, Jung oder Alt, darwider handelt, zum Bau verfallen, so gleich und ohnablässig solle bezahlt, in mehrerem Ubertretungs-Fall aber die Straff auch wol verdoppelt werden.

VII.

Von Brunnen-Meistern.

Und damit auch die Brunnen und Pompen desto stattlicher in Wesen, auch sonst allenthalben hierin gute Ordnung und Gleichheit gehalten werde, so hat Ein Hoch-Edler Rath verordnet, die alten Brunnen-Rollen, wann solche von denen Nachbarschaften eingerichtet, und darinnen die Häuser und Nachbarn nach der jetzigen Zeit aufgezeichnet seyn werden, und kein Nachbar etwas erhebliches dargegen einzurwenden hat, von dem Recheney-Ambt unterschreiben und confirmiren zu lassen. Und sollen die Nachbarn, die sich eines Brunnens täglich gebrau-

B

brauchen, aus ihnen, doch aufferhalb der Rath's-Gliedern und andern
 bishero befreyten Personen, deren Ein Hoch-Edler Rath hiemit in An-
 sehen anderer Beschwerden, damit sie beladen, will verschonen, zween
 Brunnen-Meister will erwählen, die Befehl und Macht haben zu ver-
 sehen, daß die Brunnen, auch Bereitschaft darzu gehörig, in Wesen
 und Besserung gehalten werden, doch daß sie ohne sondere Nothdurfft,
 auch Vorwissen und Bewilligung derjenigen, die zu dem Brunnen ver-
 ordnet seynd, keinen merklichen Grund oder andern Bau fürnehmen.
 Dieselben Brunnen-Meister sollen auch das Bau- und Zeg-Geld, und
 was von Bussen gefallen wird, einfordern, ihres Einnehmens und
 Ausgebens jedes Jahrs in Beyseyn der Nachbauern, oder etlicher aus
 ihnen darzu verordnet, gute Rechnung thun, und wann die Rechnung
 beschehen, ihr eine abgeben, und an desselben statt ein anderer alsbald
 gewehlet werden, also, daß jedes Jahrs ein neuer Brunnen-
 Meister bey einem Alten an, und die Ordnung
 zugleich umgehe.





Ordnung, wie es mit den Brunnen hie zu Franckfurt und in Sachsenhausen soll gehalten werden.

Sowohl der Brunnen halben alte Ordnungen vor Zeiten auffgericht vorhanden, so seyud doch dieselben in etlichen Puncten ungleich verstanden worden, daraus Unordnung und Irrthum gefolgt. Damit aber solcher ungleicher Verstand hingenommen, und ein jeder weß er sich darinn zu halten schuldig, klar erkennen möge; So hat Ein Hoch-Edler Rath dieselben alten Brunnen-Ordnungen besichtigt, erklärt, und gebessert, auch von neuem gesetzt und geordnet nun hinfort zu halten, wie hernach beschrieben folgt, mit Vorbehaltung, die jederzeit zu ändern, zu mehrren oder mindern, wie solches die Gelegenheit und Nothdurfft erfordern wird.

I.
Von Brunnen, so ganz auf der Gemein stehen, wann die von neuem erbauet, oder Grund-Bäu daran bescheben.

Wo ein gemeiner Brunn von neuem ganz auf die Gemein gebaut, oder an einem solchen vor-erbauten Brunnen Grund-Bäu oder andere merckliche Bäu, oder auch Pompen-Berck fürgenommen und gemacht werden, da gebührt von einem jeden Haus, Garten, Scheuer oder Stall und leeren Plätzen, welche entweder verfallen, oder ungebauet liegen, das zu selben Brunnen gehörig und verordnet ist, so ferne es kein eignen Brunnen oder Pompen hat, seinen gebührenden Antheil, und so es ein eignen oder mit andern Nachbauern gemeinen Brunnen oder Pompen, halb als viel zu Berrichtung solches Bau-Geldes nach gleichmäßiger Austheilung zu geben.

Und damit hinführo der Mißverstand, wer das zu geben schuldig, ausgeschlossen sey, so ist erklärt, das solches zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn sollen diejenigen, denen der Eigenthum solcher Häuser zusteht, oder denen sie vererbet oder auch usufructuarie zugefallen wären, und nicht die, so um Zins oder sonst in Häusern wohnen, die nicht ihre seyn.

seyn. Solte sich aber zutragen, daß in einem Haus wo keine Brunnen oder Pompen gewesen, ein Brunnen gegraben, oder eine Pompe mit einem Brunnen gemacht würde; so hat alsdann der Eigener sothanen Hauses und Brunnen nur die Helfft des obigen Brunnen-Geldes zu entrichten, im Gegentheil hingegen haben diejenige so ihre eigene Brunnen entweder eingehen, oder zuwerffen lassen, in diesem Fall das ganze Brunnen-Geld zu entrichten.

II.

Wenn an solchen Brunnen neu Geschirr gemacht oder gebessert wird.

So man aber zu solchen Brunnen oder Pompe neue Thymer machet, oder daran Scheiben, Ketten, Schwengel, Thymer oder dergleichen Zugehörd, stopfft, flickt oder bessert, welches Haus dann einen eigenen Brunnen hat, oder die so einen Brunnen mit einander gemein haben, sollen an solchem allen nichts zu bezahlen schuldig seyn, wie auch wann ein Brunnen aus einem Haus nicht gebraucht, es sey darzu gehörig und verordnet oder nicht, ingleichen hieran nichts zu bezahlen schuldig seyn soll. Würde sich auch zutragen, daß in einem Haus so einen eigenen Brunnen hat, derselbige müste ausgebessert, und binnen dieser Zeit von solchen der gemeine Brunnen gebraucht werden; So soll sothanem Haus der Gebrauch ungehindert verstattet, und solches auch bey schodhaften gemeinen Brunnen in diesem Fall auf den Gebrauch der nächst gelegenen Brunnen verstanden werden, zu welchem Ende die Verschließung der gemeinen Brunnen und Pumpen hiermit verboten, und solche zu der Tagelöhner und anderer Arbeiter Erquickung und Nothdurfft offen zu lassen anbefohlen wird.

III.

Vom Fegen der Brunnen, und was die so darzu gehörig, daran zu geben schuldig.

Wann man dann Jahrs zu gewöhnlicher Zeit solche Brunnen fegget, oder dieselben in ohnversehenen Nothfällen mehrmalen gefegget werden müsten. Daran sollen diejenige so eigene Brunnen haben, das halb Feggeld zu geben schuldig seyn.

IV.

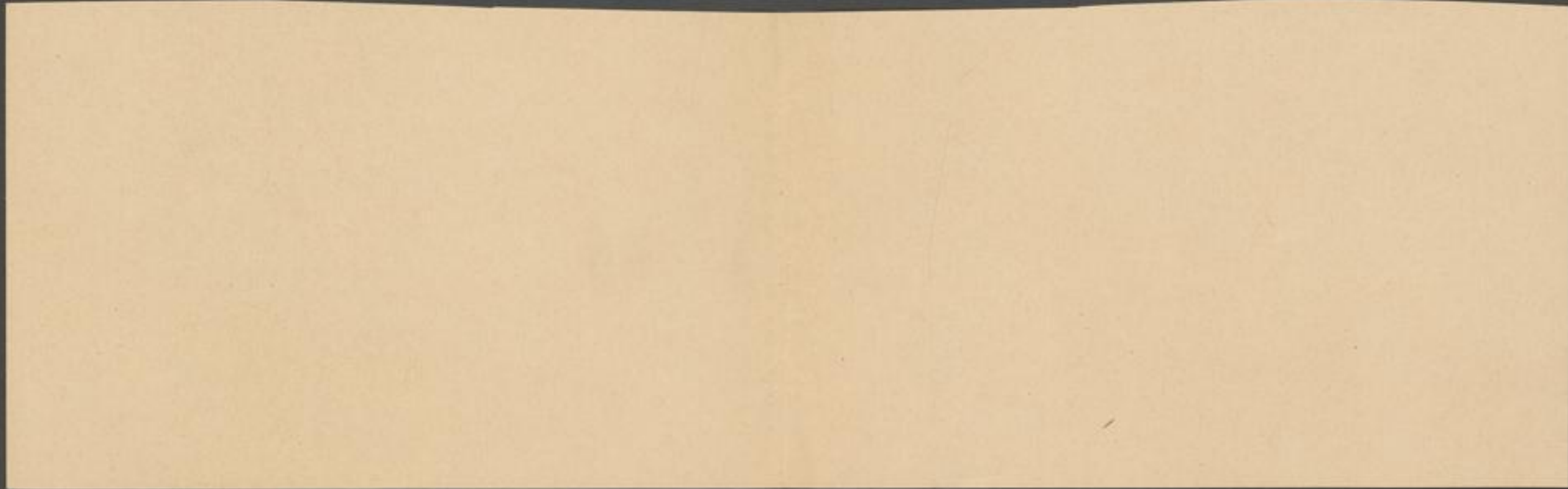
Von halben Brunnen.

Als auch etliche Brunnen oder Pompen halb auf der Gemein, und halb auf etlicher Bürger und sonderer Personen Eigenthum stehen, oder noch gemacht werden möchten, so ist geordnet, wann ein solcher Brunn oder Pompe von neuem erbaut, oder andere merckliche Bau und Verbesserung mit beyder Theilen Bewilligung, oder wann sie sich darüber nicht vergleichen könnten, auf Obrigkeitliche Erkänntnuß daran beschehen, oder dazu neu Geschirr und Gereitschafft, deren man sich aus dem Eigenthum darauf der Brunnen zum halben Theil stünd, nit gebraucht, gemacht wird, solch Bau-Geld zum halben Theil giebt der Herr

Police-V.O. FfH

Information für die Examinatoren
in den Jahren etc
Gefährdungskat.

1671. 1680. 1711. 1713.
1720.





INSTRUCTION

Für die an denen Thoren verordnete Examinatores, wornach selbige sich / bisß auf weitere Verordnung / wegen der ankommenden Passagiers, Waaren und Viehe / zu richten haben.

- I. **S**oll ein jeder / so zum examiniren ordentlich bestellet und angenommen / morgens frühe / bey Aufschliessung des Thors / sich einfinden / und allda so lang verharren / bisß es wiederum geschlossen worden.
- II. Die ankommende Persohnen sollen ohngefähr folgender massen examiniret werden:
 1. Wie er heisse?
 2. Was Condition oder Stands / auch wo er ordentlich wohnhafft sene?
 3. Von wannen er komme / und wie lang es sene / daß er von dar ausgereiset?
 4. Von welchem Orth er das erstemahl ausgereiset?
 5. Auf was für Orth er unter Weges zugekommen / und unter wessen Gebieth dieselbe gelegen?
 6. Wie lang er sich an diesem oder jenem Orth unter Weges aufgehalten?
 7. In was Geschafften?
 8. NB. Ob er wegen seiner Person ordentliche

X

liche

liche Obrigkeitliche Pässe oder unverdächtige Federn habe / oder sich sonst / aber NB. durch genugsames Zeugnuß / legitimiren könne / daß er von keinem inficirten oder der Contagion halber verdächtigen Orth herkomme?

In entstehung nun eines oder des andern soll er so fort zurück gewissen werden / da er aber gute Pässe hätte / oder sonst durch gut Zeugnuß / wie jest gedacht / sich legitimiren könnte / so soll er weiter befragt werden:

9. Wo er weiter hinaus wolle?
 10. Ob er etwas in hiesiger Stadt zu verrichten? und was?
 11. Ob oder was vor Effecten / Waaren oder Güther und Harnes er bey sich habe?
 12. Wann und wo solche gepackt?
- III. Würde nun die Aussage mit dem aufhabenden Pass, oder sonst vorzeigen könnenden guten Urkunden / oder aber glaubhaftesten Zeugen / übereinstimmen / so wären solche Personen passiren zu lassen / wo aber nicht / und bey dem Pass, entweder wegen dessen Melde / oder sonst / einiger Verdacht sich zeigte / so sollen sie ab- und zu Benbringung tüchtiger Pässe angewiesen werden.
- IV. Wann viele oder verschiedene Personen zugleich vorhanden / sollen selbige / jede absonderlich examiniret werden / um desto ehender einen Betrug und Einschleiffung wahrzunehmen: sonderlich ob die zugleich ankommende Personen mit ihrem Vorgeben übereinkommen / deswegen dann auch solche Personen / so von einem Orth / oder in einer Compagnie kommen / nicht eher eingelassen werden sollen / biß die ganze Compagnie examiniret worden.

V. Da:

- V. Daferne nun Personen von inficirten oder verdächtigen Orthen / als Marseille, und selbiger ganzen Gegend des Königreichs Franckreich / benanntlich Provence, Languedoc, Dauphinè, Lion, Lionnois, Bresse, Savoyen und Piemont, wie in gleichem aus Pohlen / kámen / sollen selbige stracks wiederum zurück, und aus hiesiger Stadt Gebieth / unter scharffer Bedrohung auf den Wiederbetrettungs Fall / fort gewiesen werden / es sene dann / daß sie in Zeit von sechs Wochen in ganz unverdächtigen und gesunden Orthen sich aufgehalten / und solches gnugsam erweisen und darthun können. Daferne aber deßfalls einiger wohl fundirter Zweifel noch obwalten würde / sollen sich die Examinatores bey denen Herrn Burgermeistern darüber Befelchs erhohlen.
- VI. Und daferne sich jemand / von inficirten oder verdächtigen Orthen anhero kommend / unterstehen solte / nach seiner Ab- und Zurückweisung an denen Thoren / sich dennoch gefährlicher Weise in die Stadt herein zu practiciren / und die Examinatores davon Nachricht erhielten / so sollen sies / ohne einigen Zeit Verlust / einem derer Herrn Burgermeistern anzeigen lassen / um dergleichen Leuthe auffuchen / und dafür zur wohlverdienten exemplarischen Straff ziehen zu können.
- VII. Diejenige Personen / so von gesunden und unverdächtigen Orthen kommen / und mit glaubhafften Pässen versehen / oder sich sonst deßfalls zu legitimiren haben / können so fort eingelassen werden.
- VIII. Diejenige aber so gar keine Pässe oder Feden vorzuzeigen haben / noch sich sonst genugsam legitimiren können / sollen / wie schon erwehnet / keines

Weges / sie sehen / wer sie sehen / oder kommen her / wo sie wollen / passiret / noch in die Stadt herein gelassen / sondern alsofort zurück gewiesen werden / mit diesem Unterscheid jedoch / daß

IX. Die benachbarte Herrschafften und hohe Standes Personen / die allhier sowohlen vor ihre hohe Personen selbst / als wegen Dero führenden Livrée, bekandt / ohne Anstand können passiret von jemanden Dero Comitats oder Suite aber solle / doch mit Bescheidenheit / gefragt werden / wie viel Gutschen oder reitende Personen zur Suite gehören / und etwa noch nachkommen würden / damit nicht irgend verdächtige Personen sich mit unter die Suite meliren und hier einschleichen mögen. So viel aber

X. die von ferne ankommende frembde Herrschafften anbetrifft / sollen dieselbe selbst / doch mit gebührendem Respect, befraget werden / wer sie sehen / und wo sie herkämen / und wann sie von keinem verdächtigen Orth gekommen / und von jemanden Dero Comitats, wie in vorstehendem §. IX. gemeldt / erkundiget worden / wie viel Gutschen oder reitende Personen zu ihrer Suite gehören / können solche passiret werden. Daserne solche frembde Herrschafften aber von verdächtigen Orthen kämen / solle es alsobalden einem derer Herrn Burgermeistere zu weiters vorkehrender Disposition angezeigt werden.

XI. Was die ankommende Güther / Waaren und Viehe anbelangt / solle ohngefähr auf gleiche Weise verfahren / auf die oben sub Num. V. nahmentlich von allem Commercio ausgeschlossene Provinzen und Orthe alles Fleisses gesehen / und gar nichts / es sene was es wolle / von denen bannirten

ten Orthen und Landen passiret / sondern alles abgewiesen / mithin die über Güther / Waaren oder etwa auch Viehe aufzuweisen habende Pässe und Fracht-Brieffe ja fleißig examiniret / und bey befindendem Anstand einem derer Herren Burgermeister zu weiterer Verordnung sogleich davon Bericht gethan werden.

- XII. Die von frembden Orthen kommende Land-Gütschen / sonderlich die von Metz / Strassburg / und insgesambt alle vom Rhein und denen an Teutschland gränzenden conquêtirten Französischen Provinzien anlangende Gütschen und Personen sollen nicht mehr in / sondern vor dem Thor examiniret / und allda die Pässe sowohl als wegen der auffhabenden Waaren die Fracht-Brieffe aufs aller genaueste untersuchet / und wann die Pässe und Fracht-Brieffe nicht frisch und gehörig eingerichtet / und nur einiger Verdacht dabey obwallthen sollte / ohne weiteres Bedencken oder Anfragen / die Gütschen sowohl selbst sammt dem Gütscher / und allen Personen mit denen auffhabenden Waaren und dabey befindlichem Viehe alsofort und ohne einzigen Verzug zurück gewiesen / und davon nichts / als was gute Pässe und Fracht-Brieffe hat / passiret und herein gelassen werden.
- XIII. Die Post-Gütschen aber / davon die Postillionen ihre bekannte Livréen tragen / sollen zwar / so viel die Postillionen / Gütsche und Pferde anbetrifft / passiret / mit denen darauf befindenden Passagiers, Effecten und Hardes aber solls ebener massen wie mit anderen gehalten / und die Pässe und Fracht-Brieff wohl examiniret und untersucht worden.
- XIV. Sollen die frembde ankommende Militair-Personen keines weges an den Officier der Garnison

) 2) 0 (2

in die Vor-Nacht immediate verwiesen / sondern jedermänniglich er sehe wer er wolle / ohne Unterscheid / von denen Examinatoribus, die darum Red und Antwort zu geben haben / vor allen Dingen examiniret werden. Und weisen

XV. die Nachrichten / sonderlich aus Pohlen / mehr mahlß mitgebracht / daß das Ubel der Contagion gar oft durch Juden eingeschleiffet worden / so sollen die Examinatores vornehmlich auch auf die Juden ein wachsames Auge halten / und da sie nicht vollkommentlich gute und von denen Orthen / wo sie durchpassiret / unterschriebene frische Pässe hätten / selbige sowohl inßgemein als vornehmlich die etwa aus Pohlen kommende Juden / keinesweges nicht in die Stadt herein passiren lassen / sondern sie wiederumb also gleich / unter scharffer Betrohung auf ihren Wiederbetrettungs-Fall / fort weisen / es seye dann daß die Pohlische Juden / mittels sehr wohl beglaubter und dem allergeringsten Zweifel nicht unterworffener Gesundheits-Pässe klar darthun könten / daß sie schon über 40. Tag lang aus Pohlen gereiset / und inzwischen an gesunden und allerdings unverdächtigen Orthen sich aufgehalten / wie schon oben Num. V. erinnert worden.

XVI. Alle hiesige Juden / so verreisen wollen / sollen ihre darzu in der Canslen abholende Pässe an denen Thoren denen Examinatoribus vorweisen / selbige wo sie hin oder durchreisen / von des Orths Obrigkeit unterschreiben zu lassen / geziemende Ansuchung thun / und wann sie wieder hieher kommen / wiederum aufweisen / um sich dardurch allen Verdachts / daß sie inzwischen nicht irgend an verdächtigen Orthen gewesen / zu entledigen /
auf

23

2) 0 (2

ausser deme sie ohne außdrückliche Burgermeisterliche Erlaubnuß nicht wiederum in die Stadt herein gelassen werden sollen.

XVII. Wann etwa die Ober-Examinatores, welche aus Liebe vor die Wohlfarth ihres Vatterlands und gemeiner hiesiger Stadt solch beschwehrliches Officium zu ihrem Lob und Ruhm verwalten/dann oder wann nicht gleich bey handen wären / so sollen biß zu ihrer Wiederkunfft die ordentliche an die Thore bestellte und beendigte Unter-Examinatores die inzwischen ankommende Personen sowohl als Waaren / wie oben gemeldt / auffß allerfleißigste examiniren / und sich strictissime nach allen vorstehenden Puncten richten/die Waaren und Personen / so Inhalts selbiger Puncten passiret worden / aufschreiben / und wo sie hingekommen oder logiren / dabey notiren / zumahlen aber durch auß nichts nach ihrer Discretion, oder um Geld / passiren lassen / bey Verlust ihres Dienstes auch nach befinden ihres Fehlers oder Verbrechens bey ohnausbleiblicher noch sonstiger scharffer Abndung auch wohl Leibes-Straff.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 14. Nov. 1720.

... (mirrored bleed-through text) ...

X / H. ... (mirrored bleed-through text) ...

Concludum in Senatu
Dienstag den 14. Nov. 1720

Kurze INSTRUCTION und Bericht

Vor die hiesige an die Thor bestellte Examinatores.

Frankfurt / den 31. Aug. 1713.

Eine beständige und tüchtige Fede / oder Gesundheits-Brieff / über Personen / soll inhaltten:

I. Die Benennung derjenigen Obrigkeit / Sanität / Rathley / Stadt / Ampts oder Gerichts / allwo dieselbe aufgefertigt wird:

II. Eine öffentliche Bekanntnuß / daß in solcher Stadt / oder Ort / ansteckende Seuche / oder Kranckheit / sich nicht befinde / sondern gute gesunde Luft daselbst seye:

III. Den Tauf- und Zunamen / wie auch Condition, Stand und Wesen derjenigen Person / dero die Fede mitgetheilet wird:

IV. Das Alter / Statur / Haar / Augen / und etwan andere Merckmal des Angesichts oder Leibs solcher Person / zuweil auch Kleidung:

V. Wann die Person noch einige Befehden hat / müssen dieselbe gleichfalls mit Namen benennet / und oberwehnter Massen beschrieben seyn; ob es auch gleich Diener / oder Angehörige wären / und ist also besser / daß jede Person ihre eigene Fede hat:

VI. Daß die also ernannte Person an solchem Ort / allwo die Fede ertheilet worden / entweder beständig wohnhaft sey / und sich beständig / oder zum wenigsten über vierzig Tag daselbst auffgehalten habe:

VII. Den Ort / wohin die mehrgedachte Person zu reysen vorhabens ist:

VIII. Die Benennung der Zeit an Jahr / Monat und Tag / auf welche die Fede ertheilt worden:

IX. Die Besiglung und Bekräftigung mit eines jeden Orts Obrigkeit-Sanität-Rathley-Ampts-oder Gerichts-Insigel: Und werden privat-Subscriptions und Sigel nicht angenommen.

Hierbey weiters zu mercken / daß alle Feden der Personen / sonderlich der Fuhrleut / zum wenigsten an allen nahmhafften Orten unterschrieben werden sollen: Und würde auch sehr beförderlich seyn / wann jede Person / oder Fuhrmann alle Ort / wo er passirt / auffzeichnere / oder auffzeichnen ließe / und dasselbe bey Ankuft vorlegte / und mit End bestätigte / sonderlich wann einige inficirte Ort in-oder neben dem Weg ligen solten.

Zumalen seynd bey gegenwärtigen sorglichen Läufften abzuweisen / allerhand Landstreicher / faule Bettler / vagirende abgedankte Soldaten / Land-läuffige Juden / Zigeuner / kränkliche Personen / Handwercks-Bursch / so fern dieselbe keine Arbeit suchen / und anderes dergleichen unnützes Gesindlein / ob es gleich von andern Orten mit Feden versehen wäre. Dannerhero auch denenselben allhier keine Feden gegeben / noch ihre Feden / so sie von andern Orten etwan herbringen mögen / nicht unterschrieben werden sollen.

Eine beständige und tüchtige Fede oder Gesundheits-Brieff / auf Waaren / soll inhaltten:

I. Die Benennung der Obrigkeit / Sanität und dergleichen / wie bey der Fede über die Personen in Num. 1. ermeldt.

II. Eine öffentliche Bekanntnuß / daß in solcher Stadt oder Ort keine ansteckende Kranckheit ic. seye / wie bey der Fede über die Personen / Num. 2. erwehnet:

III. Den Namen der Person / welche die Güter / oder Waaren / zu versenden willens:

IV. Die Güter und Waaren / welche versendet werden sollen. Item / wie viel es Stück / Paß / Ballen oder dergleichen seyn mögen:

V. Den Ort / wo solche anfänglich fabricirt / und gearbeitet / oder eingelaufft worden:

VI. Die Zeit / wie lang sie an dem Ort / von welchem sie kommen / gelegen:

VII. Den Ort / wo sie einballirt / gepackt / oder zusammen geschlagen worden:

VIII. Den Numerum und Zeichen / womit die Güter / oder Waaren / bemercket seynd:

IX. Den Fuhrmann / deme die Güter aufgeladen werden:

X. Den Ort / wohin die Güter / oder Waaren / versendet werden:

XI. Die Zeit / Jahr und Tag / wie bey der Fede über Personen / in Num. 8.

XII. Die Besiglung / wie bey der Fede vor Personen in Num. 9.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags / den 31. Aug. 1713.

INDEX INSTRUMENTORUM

Index der Bücher in der Bibliothek

Ein Verzeichnis der Bücher in der Bibliothek
 I. Die Bücher der Theologie
 II. Die Bücher der Philosophie
 III. Die Bücher der Naturgeschichte
 IV. Die Bücher der Medizin
 V. Die Bücher der Kunst
 VI. Die Bücher der Geschichte
 VII. Die Bücher der Poesie
 VIII. Die Bücher der Mathematik
 IX. Die Bücher der Geographie
 X. Die Bücher der Astronomie
 XI. Die Bücher der Chronik
 XII. Die Bücher der Genealogie
 XIII. Die Bücher der Heraldik
 XIV. Die Bücher der Antiquitäten
 XV. Die Bücher der Münzkunde
 XVI. Die Bücher der Numismatik
 XVII. Die Bücher der Paläontologie
 XVIII. Die Bücher der Zoologie
 XIX. Die Bücher der Botanik
 XX. Die Bücher der Mineralogie
 XXI. Die Bücher der Meteorologie
 XXII. Die Bücher der Optik
 XXIII. Die Bücher der Akustik
 XXIV. Die Bücher der Pneumatik
 XXV. Die Bücher der Statik
 XXVI. Die Bücher der Mechanik
 XXVII. Die Bücher der Astronomie
 XXVIII. Die Bücher der Chronik
 XXIX. Die Bücher der Genealogie
 XXX. Die Bücher der Heraldik

Verzeichnis der Bücher
 in der Bibliothek

Ein Verzeichnis der Bücher in der Bibliothek
 I. Die Bücher der Theologie
 II. Die Bücher der Philosophie
 III. Die Bücher der Naturgeschichte
 IV. Die Bücher der Medizin
 V. Die Bücher der Kunst
 VI. Die Bücher der Geschichte
 VII. Die Bücher der Poesie
 VIII. Die Bücher der Mathematik
 IX. Die Bücher der Geographie
 X. Die Bücher der Astronomie
 XI. Die Bücher der Chronik
 XII. Die Bücher der Genealogie
 XIII. Die Bücher der Heraldik
 XIV. Die Bücher der Antiquitäten
 XV. Die Bücher der Münzkunde
 XVI. Die Bücher der Numismatik
 XVII. Die Bücher der Paläontologie
 XVIII. Die Bücher der Zoologie
 XIX. Die Bücher der Botanik
 XX. Die Bücher der Mineralogie
 XXI. Die Bücher der Meteorologie
 XXII. Die Bücher der Optik
 XXIII. Die Bücher der Akustik
 XXIV. Die Bücher der Pneumatik
 XXV. Die Bücher der Statik
 XXVI. Die Bücher der Mechanik
 XXVII. Die Bücher der Astronomie
 XXVIII. Die Bücher der Chronik
 XXIX. Die Bücher der Genealogie
 XXX. Die Bücher der Heraldik

Verzeichnis der Bücher
 in der Bibliothek
 1795

32
Sir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs
Stadt Franckfurth am Mayn thun kund/ und fügen hiemit jedermän-

niglich zu wissen: Demnach durch Göttliche Verhängniß die Contagion und ansteckende gefährliche Kranckheiten hin und wieder gewaltig eingerissen/ und sich je länger je weiter auszubreiten beginnen: Daß wir dannhero/ mit Voransetzung Göttlicher Gnade/ und dero Beystands/ umb diesem leidigen Ubel/ menschlicher Möglichkeit nach/ zu begegnen/ und selbiges von hiesiger Stadt und Land abzuhalten/ eine Nothdurfft befunden/ ein und anders hierunter zu verordnen. Befehlen demnach ernstlich hiemit/ und wollen 1. Daß niemand/ auch keine Fuhren oder Waaren/ von andern Orten anhero kommend/ nirgend anderswo/ als allein an dem Bockenheimer/ Neuen/ Affen/ und Fahr/ Thor/ auch in der Messe am Allerheiligen/ Leonhards/ und Metzger/ Thor eingelassen/ zuorderst aber von denen alldar bestellten Examinatoren/ ihrer gedruckten/ und zu männlichens Nachricht hiebey gefügten Instruction gemäß/ examinirt/ und nach Befinden herein passiret werden. 2. Daß alle und jede Bürgere und Einwohnere der Stadt/ sonderlich aber Weinschencken/ Gasthalt/ re/ Barköche/ Bierzapffer/ niemand von andern Orten kommend annehmen/ er habe dann einen gedruckten mit dem Kanzley/ Adler bezeichneten Schein von dem Thor/ wo er eingelassen worden/ vorzulegen; welche Schein auch jeden Abends denen Herren Burgermeistern/ nebst der gewöhnlichen Verzeichniß der Frembden/ zugesendet werden sollen. 3. Daß die hiesige Bürgere und Einwohner/ wenn sie irgends wohin zu reisen Vorhabens/ sich zuorderst mit nöthigen Fehden versehen; so dann dieselbe an denen Orten/ wohin sie gereiset/ wann nemlich und zu welcher Zeit sie daselbst angelangt/ auch abgereiset seyen/ ordentlich unterschreiben lassen. 4. Und sonderlich/ daß alle hiesige Bürgere und Einwohner sich mit allem Fleiß hüten/ an ein oder andern verdächtigen/ oder würcklich bannisirten Ort zu reisen/ dahin zu handeln/ Waaren von dannen zu empfangen/ oder einzuschleiffen. Endlich daß die Schiffer/ Fischer und Ferchen sich allerdings enthalten/ frembde Personen in ihre Schiffe oder Rachen einzunehmen/ und in hiesige Stadt zu führen. Alles bey unausbleiblicher/ ernster/ und nach Befindung der Sach andictirender Thurn/ Leib/ und Lebens/ Straffe.

Conclusum in Senatu Donnerstags
den 31. Aug. 1713.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Conclat in Senen Dornik
am 28. Aug 1719

Kurze
INFORMATION

Und

Gericht

Vor

Die hiesige an die Chor bestellte
Examinatores.

*von dem Senat
angeordnet
Professorsamt*



Frankfurt/ den 18, Septembr. 1711.



Einmach in jetziger hiesiger Herbst-Mesß bey Ers
sehung der Feden sich verschiedene Defect und
Mängel er äugnet: Als haben wir zu endernan
te Deputirte zu dem Officio Sanitatis eine Noth-
durfft erachtet / unsern an die Thor bestellten
Examinatoren / einen nähern Bericht über die Feden/und was
daben sonderlich zu beobachten seyn mag/hiermit zu ertheilen/
wie folgt: Nehulichen

**Eine beständige und tüchtige Fede / oder Ge-
sundheits-Brieff/über Personen soll inhaltten:**

I. Die Benennung der jenigen Obrigkeit / Sanität/
Ganklen/Stadt/Ampts oder Gerichts/ allwo dieselbe
aufgefertiget wird:

II. Eine öffentliche Bekantnuß/das in solcher Stadt
oder Ort / ansteckende Seuche / oder Kranckheit / sich
nicht befinde/sondern gute gesunde Luft daselbst seye:

III. Den Tauff- und Zunahmen / wie auch Condi-
tion, Stand und Wesen der jenigen Person / dero die
Fede mitgetheilet wird.

IV. Das Alter/Statur/Haar/Augen/und etwan
andere Merkmal des Angesichts oder Leibs solcher
Person / zuweil auch Kleidung.

V. Wann die Person noch einige Gesehrden hat /
müssen dieselbe gleichfals mit Namen benennet / und ob-
erwehnter Massen beschriben seyn: ob es auch gleich
Diener/oder Angehörige wären/und ist also besser/das
jede Person ihre eigene Fede hat.

VI. Das die also ernennete Person an solchem Ort /
allwo

allwo die Fede ertheilet worden / entweder beständig wohnhafft sey/und sich beständig / oder zum wenigsten über vierzig Tag/daselbsten auffgehalten habe.

VII. Den Ort/wohin die mehr gedachte Person zu reisen vorhabens ist.

VIII. Die Benennung der Zeit an Jahr / Monat und Tag/auff welche die Fede ertheilt worden.

IX. Die Besieglung und Bekräftigung mit eines jeden Orts Obrigkeit-Sanität-Cankley-Ambts- oder Gerichts-Insigel: Und werden Privat-Subscriptiones und Siegel nicht angenommen.

Eine beständige und tüchtige Fede / oder Gesundheits-Brieff auf Waaren/soll inhalten:

I. Die Benennung der Obrigkeit / Sanität und dergleichen/wie bey der Fede über die Personen in Num. 1. ermeldt.

II. Eine öffentliche Bekantnuß/das in solcher Stadt oder Ort keine ansteckende Kranckheit 2c. sey / wie bey der Fede über Personen/Num. 2. erwehnet.

III. Den Namen der Person/welche die Güter/ oder Waaren/ zu versenden willens.

IV. Die Güter und Waaren/welche versendet werden sollen. Item/wie vieles Stück/Pack/ Ballen oder dergleichen seyn mögen.

V. Den Ort/wo solche anfänglich fabricirt/und gearbeitet/oder eingekauft worden.

VI. Die Zeit/wie lang sie an dem Ort/von welchem sie kommen/gelegen.

VII. Den

VII. Den Ort/wo sie imballirt/gepackt/ oder zusammen geschlagen worden.

VIII. Den Numerum und Zeichen/womit die Güter/ oder Waaren/bemercket seynd.

IX. Den Fuhrmann/ deme die Güter auffgeladen werden.

X. Den Ort/wohin die Güter / oder Waaren / versendet werden.

XI. Die Zeit/Jahr und Tag/wie bey der Fede über Personen/in Num. 8.

XII. Die Besigung/wie bey der Fede vor Personen in Num. 9.

Hierbey weiters zu merken / daß alle Feden der Personen/sonderlich der Fuhrleut / zum wenigsten an allen nahmbafften Orten unterschrieben werden sollen. Und würde auch sehr beförderlich seyn/wann jede Person / oder Fuhrmann alle Ort / wo er passirt/auffzeichnet/oder auffzeichnen ließe/und dasselbe bey Ankamfft vorlegte/und mit Eyd bestätigte/sonderlich wann einige inficirte Ort in-oder neben dem Weg liegen solten.

Zumahlen seynd bey gegenwärtigen sorglichen Läuften abzuweisen/allerhand Landstreichere / faule Bettlere / vagirende abgedanckte Soldaten/landläuffige Juden/Zigeimer / kräncklichte Personen/Handwercks-Burich / so fern dieselbe keine Arbeit suchen/und anderes dergleichen unnußes Gesindlein / ob es gleich von andern Orten mit Feden versehen wäre. Dannhero auch denenselben allhier keine Feden gegeben / noch ihre Feden/so sie von andern Orten etwan herbringen mögen / nicht unterschrieben werden sollen.

Eines WohlE. und Hochw. Raths der Stadt
Frankfurt am Mayn

Deputirte zu dem Officio Sanitatis.

Kurze
INFORMATION
 Und
Bericht
 Vor
Die hiesige an die Thor bestellte
Examinatores.



Frankfurt / den 10. Septembr. 1680.



Einnach in jetziger hiesiger Herbst-Mess bey Er-
schung der Feden sich verschiedene Defect und Män-
gel cräuget: Als haben wir zu endernannte Depu-
tirte zu dem Officio Sanitatis eine Nothdurfft crach-
tet/ unsern an die Thor bestellten Examinatoren/ ei-
nen nähern Bericht über die Feden / und was dabey sonderlich zu be-
obachten seyn mag/ hiermit zu ertheilen/ wie folgt: Nemlichen

**Eine beständige und tüchtige Fede / oder Ge-
sundheits-Brieff/ über Personen soll inhalten:**

I. Die Benennung der jenigen Obrigkeit/ Sanität/
Kanzley/ Stadt/ Ampts oder Gerichts / allwo dieselbe
aufgefertiget wird:

II. Eine öffentliche Bekantnuß/ daß in solcher Stadt/
oder Ort/ ansteckende Seuche/ oder Kranckheit/ sich nicht
befinde/ sondern gute gesunde Luft daselbst seye:

III. Den Tauff- und Zunahmen/ wie auch condi-
tion, Stand und Wesen der jenigen Person/ dero die
Fede mitgetheilet wird:

IV. Das Alter/ Statur/ Haar/ Augen/ und etwan
andere Merckmal des Angesichts oder Leibs solcher
Person/ zuweil auch Kleidung:

V. Wann die Person noch einige Gefehrden hat/
müssen dieselbe gleichfals mit Namen benennet/ und ob-
erwehnter Nasen beschriben seyn; ob es auch gleich
Diener/ oder Angehörige wären/ und ist also besser/ daß
jede Person ihre eigene Fede hat.

VI. Daß die also erneüte Person an solchem Ort/ all-
wo

Kurze
INFORMATION
Und
Bericht
Vor
Die hiesige an die Thor bestellte
Examinatores.



Frankfurt / den 10. Septembr. 1680.

Entnach in jetziger hiesiger Herbst-Mess bey Er-
sehung der Feden sich verschiedene Defect und Män-
gel eräuget: Als haben wir zu endernannte Depu-
tirtte zu dem Officio Sanitatis eine Nothdurfft crach-
tet/ unsern an die Thor bestellten Examinatoren/ ei-
nen nähern Bericht über die Feden/ und was dabey sonderlich zu be-
obachten seyn mag/ hiermit zu ertheilen/ wie folgt: Nemlichen

**Eine beständige und tüchtige Fede / oder Ge-
sundheits-Brieff / über Personen soll inhalten:**

I. Die Benennung der jenigen Obrigkeit/ Sanität/
Kankley/ Stadt/ Ampts oder Gerichts / allwo dieselbe
aufgefertiget wird:

II. Eine öffentliche Bekantnuß/ daß in solcher Stadt/
oder Ort/ ansteckende Seuche/ oder Kranckheit/ sich nicht
befinde/ sondern gute gesunde Luftt daselbst seye:

III. Den Tauff- und Zunahmen/ wie auch condi-
tion, Stand und Wesen der jenigen Person/ dero die
Fede mitgetheilet wird:

IV. Das Alter/ Statur/ Haar/ Augen/ und etwan
andere Merckmal des Angesichts oder Leibs solcher
Person/ zuweil auch Kleidung:

V. Wann die Person noch einige Gefehrden hat/
müssen dieselbe gleichfals mit Namen benennet/ und ob-
erwehnter Massen beschriben seyn; ob es auch gleich
Diener/ oder Angehörige wären/ und ist also besser/ daß
jede Person ihre eigene Fede hat.

VI. Daß die also erneüte Person an solchem Ort/ all-
wo

wo die Fede ertheilert worden / entweder beständig won-
hafft sey / und sich beständig / oder zum wenigsten über
vierzig Tag / daselbsten auffgehalten habe:

V II. Den Ort / wohin die mehrgedachte Person
zu reysen vorhabens ist:

V III. Die Benennung der Zeit an Jahr / Monat
und Tag / auff welche die Fede ertheilert worden:

IX. Die Besiglung und Bekräftigung mit eines
jeden Orts Obrigkeit- Sanität- Sankley- Ampts- oder
Gerichts- Insigel: Und werden privat- Subscriptiones
und Sigel nicht angenommen.

Eine beständige und tüchtige Fede / oder Ge-
sundheits- Brieff auf Waaren / soll inhalten:

I. Die Benennung der Obrigkeit / Sanität und der-
gleichen / wie bey der Fede über die Personen in Num. 1.
ermeldt.

II. Eine öffentliche Bekantnuß / daß in solcher Stadt
oder Ort keine ansteckende Kranckheit ic. seye / wie bey
der Fede über Personen / Num. 2. erwehnet:

III. Den Namen der Person / welche die Güter / oder
Waaren / zu versenden willens:

IV. Die Güter und Waaren / welche versendet werden
sollen. Item / wie viel es Stück / Pack / Ballen oder der-
gleichen seyn mögen:

V. Den Ort / wo solche anfänglich fabricirt, und ge-
arbeitet / oder eingekauft worden:

VI. Die Zeit / wie lang sie an dem Ort / von welchem
sie kommen / gelegen:

V II. De

VII. Den Ort/wo sie imballirt/gepackt/oder zusammen
geschlagen worden:

VIII. Den Numerum und Zeichen/womit die Güter/
oder Baaren/bemercket seynd:

IX. Den Fuhrmann/deme die Güter auffgeladen
werden:

X. Den Ort/wohin die Güter/oder Baaren/versen-
det werden:

XI. Die Zeit/Jahr und Tag/wie bey der Fede über
Personen/in Num. 8.

XII. Die Besiglung/wie bey der Fede vor Personen
in Num. 9.

Hierbey weiters zu mercken/das alle Feden der Personen/
sonderlich der Fuhrleut/zum wenigsten an allen nahmhafften
Orten unterschrieben werden sollen: Und würde auch sehr be-
förderlich seyn/wann jede Person/oder Fuhrmann alle Ort/
wo er passirt/auffzeichnet/oder auffzeichnen ließe/und dasselbe
bey Ankunfft vorlegte/und mit Eyd bestätigte/sonderlich wann
einige inficirte Ort in/oder neben dem Weg ligen solten.

Zumalen seynd bey gegenwärtigen sorglichen Läuften ab-
zuweisen/allerhand Landstreichere/faule Bettlere/vagirende
abgedanckte Soldaten/landläuffige Juden/Zigeuner/kränck-
lichte Personen/Handwerck-Bursch/so fern dieselbe keine
Arbeit suchen/und anderz dergleichen unnützes Gesindlein/ob
es gleich von andern Orten mit Feden versehen wäre. Dan-
nenhero auch denenselben allhier keine Feden gegeben/noch ih-
re Feden/so sie von andern Orten etwan herbringen mögen/
nicht unterschrieben werden sollen.

Eines Wohl E. und Hochw. Rathes der Stadt
Frankfurt am Mayn

Deputirte zu dem Officio Sanitatis,

wo die Fede ertheilet worden / entweder beständig wohnhaft sey / und sich beständig / oder zum wenigsten über vierzig Tag / daselbsten auffgehalten habe:

VII. Den Ort / wohin die mehrgedachte Person zu reysen vorhabens ist:

VIII. Die Benennung der Zeit an Jahr / Monat und Tag / auff welche die Fede ertheilt worden:

IX. Die Besiglung und Bekräftigung mit eines jeden Orts Obrigkeit = Sanität = Kanzley = Ampts = oder Gerichts = Insigel: Und werden privat-Subscriptiones und Sigel nicht angenommen.

Eine beständige und tüchtige Fede / oder Gesundheits-Brieff auf Waaren / soll inhaltten:

I. Die Benennung der Obrigkeit / Sanität und dergleichen / wie bey der Fede über die Personen in Num. 1. ermeldt.

II. Eine öffentliche Bekantnuß / daß in solcher Stadt oder Ort keine ansteckende Kranckheit ic. seye / wie bey der Fede über Personen / Num. 2. erwehnet:

III. Den Namen der Person / welche die Güter / oder Waaren / zu versenden willens:

IV. Die Güter und Waaren / welche versendet werden sollen. Item / wie viel es Stück / Pack / Ballen oder dergleichen seyn mögen:

V. Den Ort / wo solche anfänglich fabricirt, und gearbeitet / oder eingekauft worden:

VI. Die Zeit / wie lang sie an dem Ort / von welchem sie kommen / gelegen:

VII. De

VII. Den Ort/wo sie imballirt/ gepackt/ oder zusammen
geschlagen worden:

VIII. Den Numerum und Zeichen/ womit die Güter/
oder Baaren/ bemercket seynd:

IX. Den Fuhrmann/ deme die Güter auffgeladen
werden:

X. Den Ort/ wohin die Güter/ oder Baaren/ versen-
det werden:

XI. Die Zeit/ Jahr und Tag/ wie bey der Fede über
Personen/ in Num. 8.

XII. Die Besiglung/ wie bey der Fede vor Personen
in Num. 9.

Hierbey weiters zu mercken/ dasz alle Feden der Personen/
sonderlich der Fuhrleut/ zum wenigsten an allen nahinhafften
Orten unterschrieben werden sollen: Und würde auch sehr be-
förderlich seyn/ wann jede Person/ oder Fuhrmann alle Ort/
wo er passirt/ auffzeichne/ oder auffzeichnen liesse/ und dasselbe
bey Ankunft vorlegte/ und mit Eyd bestätigte/ sonderlich wann
einige insicirte Ort in/ oder neben dem Weg ligen solten.

Zumalen seynd bey gegenwärtigen sorglichen Läuften ab-
zuweisen/ allerhand Landstreichere/ faule Bettlere/ vagirende
abgedanckte Soldaten/ landläuffige Juden/ Zigeuner/ kränck-
lichte Personen/ Handwerck-Bursch/ so fern dieselbe keine
Arbeit suchen/ und anderes dergleichen unnützes Gesindlein/ ob
es gleich von andern Orten mit Feden versehen wäre. Dan-
nenhero auch denenselben allhier keine Feden gegeben/ noch ih-
re Feden/ so sie von andern Orten etwan herbringen mögen/
nicht uuter geschrieben werden sollen.

Eines Wohl E. und Hochw. Raths der Stadt
Frankfurt am Mayn

Deputirte zu dem Officio Sanitatis.

Bornach Uns dem Rath des Heil. Reichs Statt Franckfurt / von gewissen vornehmen Orten glaubwürdiger Bericht zukommen / daß einige vagirende böse Leute / theils in Pilgers Kleidern und antragenden bucklechten blechenen Fläschen und Geschützen bekleidet / theils aber / so Pomerangen und andere Belsche Gewächs seyl haben / vergiffte gelbe Salben bey sich tragen / selbige an die Haus Thüren in Stätt und Flecken streichen / wovon die Leut / so vor solchen Thüren vorbeu oder auch hindurch passiren / in fünf Stunden sterben / auch viel Bronnen vergiffen / daher viel Leute das Leben einbüßen müssen / wie solches / und daß dergleichen böse Leut etlich hundert auß Italien ins Teutschland geschickt worden / einige Gefangene im Churfürstenthumb Beyern außgesagt und bekant haben / und Wir deren darab besorgenden Gefahr nach Möglichkeit vorzukommen Uns schuldig achten.

Als wollen Wir / so wol allen und jeden Officirern bey unserer Soldatesca, als auch denen Schreibern an den Statt Thoren / wie nicht weniger denen Schultheissen und Birthen uff unsern Dorffschafften / bey unnachlässiger ernster Straff / auch respectivè bey Verlust des Diensts / hiemit alles Ernsts anbefohlen haben / daß sie auff dergleichen ankommende Personen fleissige Achtung geben / dieselbe wo sie herkommen / scharpff examiniren / und da sie keinen Paß vorlegen können / nicht einlassen / sondern abweisen / da sie aber mit Pässen und Fehden versehen / deren Namen uffzeichnen / ihre Rangen / Felleisen und Kläder besichtigen / auch nach Befindung sie anhalten / und bey unserer Sangley davon gebührende Anzeig thun und erstatten sollen.

Wornach sich obgedachte Unsere Bediente und Angehörige zu richten / und vor Ungelegenheit zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu den 28. Septembris
Anno 1671.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is illegible due to fading and bleed-through.]

[Handwritten text in a cursive script, possibly a signature or date.]
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...



Instruction für die unter den Tzbohren bestellte Examinatores.



I. Soll ein jeder zum examiniren bestellte Officiant, Morgens früh bey Aufschlüsselung des Thors / sich einfinden / und daselbst so lang verharren / bis es widerumb geschlossen worden.

II. Sollen sich die Examinatores mit überflüssigem Trinken nicht beladen / damit sie die ihnen anbefohlene Verrichtungen gebührend beobachten mögen.

III. Den ankommenden Personen / sollen sie / nach jedes Stands Gebühr / mit Bescheidenheit begegnen / und keinen mit einigen harten Worten ansprechen.

IV. Die ankommende Personen sollen ungefehr folgender massen examinirt werden; als

1. Wie er heisse?
2. Was condition oder Stand / auch wo er wohnhaft seye?
3. Von wannen er komme?
4. Von welchem Ort er das erste mal aufgerisset?
5. Auff was vor Ort er unterwegs zukommen / und unter wessen Gebiet dieselbige gelegen?
6. Wie lang er sich an diesem / oder jenem Ort / unterwegs aufgehalten.
7. In was Geschäften?
8. Ob er nicht aus inscirten Orten / nemlichen von Prag / Dreßden und dergleichen herkomme?
9. Ob er inner den nechsten 40. Tagen an einem dergleichen Ort gewesen / oder im durchdräsen dergleichen Ort betroffen?
10. Ob er wegen seiner Person ordentliche Obrigkeitliche und unverdächtige Feden habe?
11. Wo er weiter hinauf wolle?
12. Ob er dieses alles / was er aufgesagt / auch / das bey der Fede oder Urkund kein Befehrd gebraucht worden / mit einem leblichen Eyd zu Gott bezeugen könne?

V. Wann viele oder verschiedene Personen vorhanden / sollen dieselbe absonderlich und separati examinirt werden / umb desto eher einen Betrug und Einschleiffung wahrzunehmen; sondern ob die zugleich herankommende Personen mit ihrem Vorgeben übereinstimmen / deswegen dann auch solche Personen / so von einem Ort / oder in einer Compagnie kommen / nicht eher hinein gelassen werden sollen / als bis die ganze Compagnie examinirt worden.

VI. Wann die ankommende Person Güter bey sich hat / soll er fragen

1. Was es für Güter seyen?
2. Wo sie aufgeladen oder gepackert?
3. Wieviel Stück es seyen?
4. Wo er mit hinaus wolle?
5. Ob er solcher Waaren wegen / das sie angegebener massen an gesundem Ort gemacht / aufgepackert und geladen worden / glaubhaftig attestatum vorzuzeigen?
6. Ob er unterwegs keine Waaren geladen / und was?

VII. Solche Feden oder Passbrieff / so wol der Personen / als Fuhrer und Güter / solle er mit allem Fleiß durchgehen / wol nach der Hand / Pertschafft und Inhalt betrachten / und ein

mehrere nicht / als darinn begriffen / passiren lassen / insonderheit aber fleißig auffmercken / ob die Anzahl der Wahren / wie sie in der Fede specificirt / also und andert nicht / auch mehr oder weniger / vorhanden / und ob dieselbe mit den in den Feden bemerkten numeris übereintreffen / und da sich einige Ungleichheit befindet / die Person darüber ernstlichen zu Rede setzen / auch wo einiger Verdacht mit unterlaufft / alles widerumb zurück weisen.

VIII. Wann auch in ein oder andern Fede / wie billig seyn soll / der Person Statur / Gestalt / Kleidung und dergleichen exprimiret wode / soll er solches genau conferiren / und im fall der nicht übereinstimmung / die Person ernstlich zu Rede setzen / auch ein oder andern beständlichen Betrug zum Officio Sanitatis berichten / umb solchen der Gebühr abzustraffen.

IX. Solle er alle und jede Personen so examinirt werden / künzlich notiren / und zu besser Nachricht jeden Abend so wol denen Herren Burgemeistern / als auch dem Herrn Seniore Officii Sanitatis einbringen.

X. Soll der examiner / weder Person / Nicht noch Güter / sie seyen einheimisch oder fremd / ohne gehörige Fede und genügsame unverdächtige Urkund / in die Stadt lassen.

XI. Davon aber seynd ausgeschlossen die jenigen Personen / sampt bey sich habenden Gütern / so von inscirten Orten herkommen / und sonst Weiler / landläufige Juden / abgedankte Soldaten / fränkliche Personen / Handwerker / obersich / so in der Stadt keine Arbeit suchen / und ander Herumlösers unnütz Besind / als welches alles / ob sie gleich mit Feden versehen wären / gleichwol nicht sollen eingelassen und passiren werden.

XII. Die Feden und Urkund / sollen ins gesampt / sie betreffen Person oder Güter / nicht allein unterschrieben / sondern auch besiegelt seyn / und zwar von eines jeden Orts Obrigkeit / Sanität / Consule oder Gericht: Die jenige aber so geringe Officianten / zumahl von Dörffern / Flecken und dergleichen / ausgehen / sollen nicht für passirlich erachtet / und niem. and. darauff hinein gelassen werden.

XIII. In den Feden / so viel die Person betrifft / soll eigentlich enthalten seyn

1. Der Person / so dieselbe vorweist / wie auch dero Bedienten und bey sich habenden Personen Tauf. Zu. Nam. und Condition?
2. Statur / Haar / Alter / und andere äußerliche Kennzeichen?
3. Der Ort woher sie komme?
4. Das sie sich die Person eigentlich 40. Tag lang an unverdächtigem gesundem und frischem Ort aneinander aufgehalten habe.

XIV. Wo sie aber die Zeit / wie lang er an unverdächtigem Ort sich aufgehalten gar nicht exprimiret / oder doch keine 40. Tage in sich hielt / soll die vorzeigende Person zu einer neuen Quarantena angehalten / oder die Sache ad Officium Sanitatis verwiesen werden / umb darüber befundenen Dingen nach zu disponiren.

XV. Wann auch gleich die Fede und Urkund 40. Tag in sich hält / aber bereits so alt wäre / das die vorzeigende Person unmittelbar an verdächtigen Orten könnte gewesen seyn / so soll einen

weg / als den andern / solche Person nicht eingelassen werden / sie könne dann glaublich darthun / das sie mitterzeit an unverdächtigem Ort sich aufgehalten und durchgerisset: dahero umb guter Nichtigkeit willen jedes mal auff die Haupt Feden glaubhaftig soll beschienen und notirt werden / wo die Person durchgerisset / oder sich unmittelbar aufgehalten.

XVI. Was Teutsche bekandte Stands Personen anbelangt / soll deren vornembster bey sich habender Bedienter so wol für seinen Herren / als auch wegen bey sich habender Personen / mit einem leblichen Eyd bezeugen / das keiner von den bey sich habenden Gut oder Personen / innerhalb 40. Tagen an verdächtigem und inscirtem Ort sich aufgehalten / wovon doch ausgenommen werden benachbarte bekandte Stands Personen und deren Bediente / als welche allein bey Ihren Fürst. und Gräfl. Ehren / das sie bloß hin von Haus kömten / und an keinem verdächtigen Ort gewesen / zu befragen.

XVII. In den Feden und Urkunden / so viel die Waaren betrifft / ist eigentlich ein Unterscheid zu machen unter den jenigen / so von verdächtigen / und denen / welche von unverdächtigen Orten herkommen.

Wann sie von verdächtigen und inscirten Orten herkommen / muß vermittelt der Fede glaubwürdig beschienen werden / das die Waaren an einem gewissen unverdächtigen Ort iborirt / brutulirt / mit neuen Strick und Blaueu widerumb eingepackt / die alte Strick und Blaueu widerumb verbrennet / und noch darzu wenigstens in die 4. Wochen lang daselbst contumacirt beuchens auch in den Feden die numeri und Zeichen der Ballen bemerkt werden; und da dieses alles der Gebühr nach nicht beschienen werden kan / sollen dergleichen Waaren keines weges passiren / sondern zurück gewiesen werden.

Soviel aber die jenigen so von ganz unbedenklichen Orten / bevoras da sie daselbst subscirt / maneggirt / und eingepackt worden / betrifft / können dieselbe gegen ein glaubhafte obbesagte requirita habende Fede gar wol eingelassen und passiren werden.

XVIII. Alle und jede Feden / sie seyen so gut als sie immer wollen / sollen wegen beschlicher collusion mit einem leblichen Eyd bekräftiget werden: Es seye dann die Person von benachbarten Städten und Dörffern / und 3. 4. 5. ad 6. Meil. weichen falls die Confirmation bloß hin mit einer Angedobung an Apdskatt gesehen solle. Würde aber der Examiner an der Sp. ad / oder sonst an der Person / das sie von benachbarten Orten seye / einen Zweifel oder Scrupel haben / kan er sie gleichfalls die vorzeigende Fede mit einem leblichen Eyd bekräftigen lassen.

XIX. Bey jeder Brandung soll der schwermenden Person die Straff des Weinagds scharff eingebunden / und dieselbe vor falschem Eyd und Betrug ernstlichen gewarnt werden.

XX. Dafern benachbarte bekandte Juden / so nicht bettl. / sondern Handlung haben / in die Stadt wollen / mit glaubhaften Feden versehen wären / können und sollen dieselbe gleichwol nicht eher eingelassen werden / sie haben dann dieselbe / in Beyseyn des Schullhöffers / mit einem gewöhnlichen Juden Eyd bekräftiget.

XXI. Wann dem Examinatori ein Fall oder Antwort zu schwer vorkeimt / und er solches nicht wol aufzumachen getrauet / soll er solches an das Officium Sanitatis gelangen lassen / und sich Bescheide erholen.

XXII. Und dieses alles sollen die hierzu bestellte Examinatores mit allem Fleiß genau / und ohne Abzuehung eines einzigen Punctis / halten / und keines wegs darwider handeln / noch in einem oder dem andern fall / durch Günst / Bescheid oder Nachlässigkeit durch die Finger sehen / oder sich besetzen lassen / alles bey höchster / und nach Beschaffenheit der Sachen / Leib und Lebens Straff / vor welcher sich ein jeder zu hüten / und hiernach zu richten verpflichtet wird.

Spätere Formirung

[Faint, illegible handwritten text in the left column of the left page]

[Faint, illegible handwritten text in the right column of the left page]

[Faint, illegible handwritten text in the left column of the right page]

[Faint, illegible handwritten text in the right column of the right page]

Spätere Formirung

[Faint, illegible handwritten text in the left column of the right page]

[Faint, illegible handwritten text in the right column of the right page]

[Faint, illegible handwritten text in the right column of the right page]

fol. Verantwortung der Persönlichkeit des Professors

1675. 1721. 1741



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main





Nach dem Wir der Rath dieser des
Heiligen Reichs: Statt Franckfurt am
Mayn/ um eine lange Zeit hero im Werck
gespüret und befunden/ daß die Gassen die-
ser Statt/ den alten/ vor Jahren und jüngst-
hin öffentlich verkündten Ordnungen und
Besetz gänzlich zuwider mit Aufschüttung
der Mey und Keersels/ auch überhäuffung
Mists und Erden/ ziehung vieler Schwein und andern Unlust/ bis
dahero ganz unsauber gehalten worden/ desgleichen/ daß under an-
dern/ auch der Staaden am Mayn vor der Statt hero/ das ganze
Jahr durch mit allerley Wust dermassen verschüttet/ daß nicht als
lein das Wasser seinen Gang nicht mehr zu den Mühlen und anläu-
dung der ausländischen Schiff haben kan/ sondern auch durch dar-
auf entstehenden üblen Geruch/ vielschwerer Stuchen/ sonderlich
aber die abscheuliche Plage der Pestilenz/ und anderer Unrath off-
tims erwachsen und eingedrungen/ auch bey Inheimischen und Frem-
den/ derhalben vielerley Klagen und schimpfliche Nachreden erfolgt
seynd: Damit dann hinfüro solchen beschwerlichen und nachtheiligen
Unordnungen und Gebrechen/ so viel inuner möglich/ begegnet und
abgescholffen werden möchte; So haben dennach wir der Rath nach-
geschriebene Ordnung gemacht und verfaßt/ wie folget:

1. Soll hinfüro ein jeder Inwohner in der Statt und den Vor-
stätten/ alle Mittwoch und Sambstag/ wie auch da die hohen Fest
einflehen/ auff den Tag zuvor/ gleich nach 12. Uhren Nachmittag
vor seiner Behausung kehren/ und beneben der Unrath/ so in den
Häusern gemacht wird/ der habe Nahmen wie er wolle/ auf densel-
ben an gehörige Ort noch vor Abends desselbigen Tages/ durch ei-
nes jeden sein Besind oder jemand anders/ respective getragen oder
geführt werden/ bey Straff drey Gulden.
2. Und nach deme bißhero/ bey gefallenem Plattergen/ das Ge-
sind allen Unlusten in die Flößer gelöhret/ dardurch die Antauschen
und Stantgrab mercklich gefüllt und verschlofft worden/ Als ist Un-
ser ernster Befehl hinfüro/ daß solches hinfüro keines weges gesche-
hen soll/ bey Straff zweyer Thaler/ so offti einer oder der ander dar-
über betreten werden würd.
3. Es soll auch hinfüro gar kein Keersell/ viel weniger Stein/
Echerben/ Echer/ und dergleichen Unreinigkeit/ vor der Statt hero
in Mayn geschüttet werden/ sondern ein jeder solches auff seinen Kos-
ten/ auff die Platz/ so jederzeit die Baumeistere darzu verordnen/
führen oder tragen zu lassen schuldig seyn/ alles bey vorig angezeigter
Straff.
4. Als auch vor Alters wol geordnet gewesen/ daß man keine Mist
und Unrath auff der Gassen in der Alten Statt/ sonderlich auff dem
Kömer- und Lieb- Frauen Berg/ geduldet/ hat es darbey sein verblei-
ben/ und wer darüber thäte/ soll zur Straff erlegen drey Gulden.
5. Als auch theils Weber und Mägde ihre unsaubere Tücher an
den Bruden und offenen Strassen zu waschen und abzusaubern pfe-
gen/ darab aber denen fürübergehenden Leuten leichtlich ein Eckel
beygebracht werden mag: So sollen solche fürters damit an den
Mayn verwiesen seyn/ die aber deme zuwider handeln/ mit einer
Straff zweyer Thaler belegt werden.
6. Gleicher massen soll sich niemand der unsern gelästen lassen/
Federbette/ Heyd Säckel/ oder verlegenes Strohe (worinnen jevern
ein heimliche Stuch verborgen) in der Statt/ es sey wo es wolle/

aufzuschütten: Wer hierwider zu handeln betreten würd/ der soll
mit einer Geldbusß von zweyen Thaler belegt/ oder nach gelegenheit
mit der Gefängnuß abgestrafft werden.

7. Es soll auch kein Inwohner so wol der Alten als Neuen Statt/
und zu Sachsenhausen/ in seinem Haus Schwein ziehen oder hal-
ten/ bey Vermeidung drey Gulden von jedem Schwein/ es seye
dann/ daß jemand in Winter in der Schlachtzeit ein paar
Schwein laufft hätte/ und dieselbige ein Tag oder drey zum län-
gen inhalten wolt/ dem soll es zugelassen seyn.
8. Und die weil durch Aufschüttung der Mey oder Cammer-Lau-
gen grosser Gestank in der Statt/ sonderlich aber in den engen Gas-
sen verursacht wird/ soll solch aufschütten bey scharffer Straff un-
nachlässig zu bezahlen/ gänzlich und ernstlich verboten seyn.
9. Was dann die Gassen in der Neuen Statt und zu Sachsen-
hausen belangen thut/ soll es mit kehren und säubern/ wie auch mit
aufschüttung der Cammer-Laugen und andern Unrath/ inmassen
bey der Alten Statt vermeldt/ auch bey daselbst gezeigter Straff gehal-
ten werden.
10. Mit dem Mist aber soll man sich folgender Ordnung gemeh-
erzeigen/ nemlich/ daß an den Orten und Gassen/ da bißhero diesel-
ben verboten/ als auff der Balsmgassen/ Kosmarckt/ dem Stein-
weg hinauf bis an den also genannten Käfers-Drummen: Item/ auff
der Eschersheimer Gassen/ vor der Bornheimer Pforten/ auff der
Friedberger Gassen/ bis obwendig S. Peters Kirchplatz und Aller-
Heiligen Gassen/ wie auch von der Brücken zu Sachsenhausen/ bis
an die Affensport/ und dann umb die Drummen in der ganzen Statt/
und dergleichen keiner mehr gestrauet/ noch daselbst aufgeschüttet
werden soll/ bey Straff eines Guldens.
11. Dagegen soll zugelassen seyn auff der Doekenheimer-Gassen
Eigentum des vorgedachten Drummens/ auff der Friedberger Gassen
von dem Platz/ da die Weeth bey der Peters Kirch gewesen/ an
das alt Friedberger Thor: auff der breiten Gassen/ und dann in an-
dern weiten Gassen in der Neustatt und zu Sachsenhausen/ daß ein
jeder vor seinem Haus und Stall den Mist eng zusammen und also
aufschütten möge/ daß er dardurch die Fahrstrassen nicht versperre/
sondern so weit offen lasse/ daß ein Wagen dem andern füglich wech-
slen möge/ Item/ daß die Fußwege an den Häusern hero/ und alle
enge Gassen/ und sonderlich auff dem Kosmarckt/ desgleichen die
Flößer offen/ rein und sauber gehalten/ und dann daß kein Gassen-
und Schwein-Mist/ noch ander unrein oder stinkend Ding darauff
geschüttet/ in engen Gassen aber/ da man ohne das nicht wol fahren
kan/ soll gar kein Mist aufgeschüttet/ der erlaubt: und aufgeschüttet
aber alle vier Wochen aufgeführt/ und niemand damit beschweret
werden/ mit der verwarnung/ daß widrigen falls der Mist dem Spi-
thal verfallen/ und nichts desto weniger der Ungehorsame jedes mals
zweyen Gulden Straff zu erlegen schuldig seyn soll.
12. Dennach auch viel Jahr hero/ etliche auff dem Langplan
wohnende Gärtner ihre Mist daleibsten aufgeschüttet/ aber der Mist
brauch damit untergelassen/ in deme sie denselben Jahr und Tag da-
selbst liegen/ und geschehen lassen/ daß andere Dörger und Inwoh-
ner ihre Mist und andern Unlusten dahin/ zu grossen Eckel der vor-
über passirenden getragen und aufgeschüttet haben: Als ist hinfüro
Unser ernster Befehl/ daß obgedachte Gärtner zwar bey denen da-
selbst hergebrachten Plätzen zu lassen/ doch darbey verwarnet seyn
sollen/ nur den Mist/ so in ihren Häusern gemacht wird/ gleicher ge-

stalt eng beyammen neben den Pflaster der Länge nach/ und nicht
auff den grossen Platz/ wie bißhero geschehen/ aufzuschütten/ und alle
14. Tag der Orten weg und hinauf führen zu lassen/ bey zweyen
Gulden Straff/ so offti ein jeder darwider handeln würd.

13. Den Reygern und andern/ so Stall an der Strassen oder
sonsten in den Gassen haben/ soll zugelassen seyn/ ihre Mist auff ih-
ren Ställen auff die Gassen zu schlagen/ doch daß solches füglich und
andern unmachtheilig geschehe/ und daß sie dieselben über 14. Tag
mit liegen lassen.

14. Und damit sich niemand zu beklagen/ daß er seinen Mist vor
der Statt nicht unterbringen könnte; Sollen die Geschworne des A-
cker-Gerichts die Pflichten außser der Statt besichtigen/ und under
diejenige/ so keine Platz haben aufhalten.

15. Dagegen aber soll keiner Macht haben/ aufwendig der Statt
auff der Gemein/ ohn Vorwissen des Acker-gerichts Verordneten/
viel weniger in der Statt/ ohne Verwilligung der Baumeistere/
Mistläuten zu machen/ sondern sollen sie die Baumeistere dieselben
in der Statt/ sonderlich an denen Orten/ da sie am fahren hindern/
abchaffen und schleiffen lassen.

16. Es sollen auch die Baumeistere denjenigen/ so in der Alten
und Neuen Statt gebauet/ und die Erden/ Lamen und anders vor
ihren Häusern liegen lassen/ wie bißhero vielenmals beschehen/ alles
Ernsto befehlen/ dieselbige förderlichst an Ort und Ende/ da sich ge-
bühet/ bey Straff zweyer Gulden führen zu lassen.

17. Da auch jemand befunden würd/ der Stühl oder Kübel mit
Unreinigkeit/ wie auch todte Laß/ auff die Mist/ Gassen/ Weeth
oder hinter die Statmauren schütte oder würrffe/ der soll jedes mal
3. Gulden zur Straff unmachlässig trigen/ und da es mehrmal ge-
schehe/ deswegen in Haft gezogen werden.

18. Dennach auch die Fächer/ Kärsner/ Löhler/ Sattler/ Brant-
wembrenner/ Saurkrautverkaufer/ und dergleichen/ ihren Mist/
Dien/ Schabst/ Schwärze/ stinkende Brähe und Abgang/ für ih-
re Thüren und in die Strassen zu schütten pflegen/ darab ein Eckel
und Infection sehr leicht entstehen kan: Sollen sie solches fürters
untermassen/ und solchen Abgang so balden auß der Statt zu schaffen
gehalten seyn/ bey Straff jedemals dreyer Gulden.

19. Dennach auch Klage verkommen/ daß die Kupffertrucker mit
Abseidung ihrer Farb einen unendlichen Gestank verursachen: So
sollen sie solches fürter/ aller massen es auch mit den Buchtrucken
also gehalten wird/ für den Statt-Thoren zu thun/ angewiesen wer-
den/ bey ebenmäßiger Straff dreyer Gulden.

20. Es soll auch kein Unrath mehr an und für die Stattpforten/
wie bißher beschehen/ sondern an die von dem Ackergericht assiguirte
Orter geschüttet werden/ bey Straff nach Ermessigung.

Und damit über dieser Ordnung steiff und fest gehalten werde/
soll ein jeder Richter in seinem Quartier fleißig umbgehen und Ach-
tung geben/ daß derselbigen in alle Wege geket und nachkommen
werde/ und da sie befunden/ daß jemand hiergegen handlete/ sollen
sie denselben auff der Statt Bau gebieten/ und sehen/ was durch die
Baumeistere denselben auffsetze/ färdertlich verrichtet werde.

Da auch die Richter diesen Unserm Befehl nicht nachsehn/
und die Baumeistere befinden/ daß sie unfleißig und nachlässig
handleten/ den Unrath nicht abschafften/ die Gassen nicht an-
brächten/ sollen die Richter darumb gestraffet/ dagegen aber ihnen
auch ihre Gehälte an den Bussen gegeben werden.

Conclusum in Senatu Donnerstags
Am 21. Octobris 1675.

[Faint, mostly illegible text in two columns across the page, likely bleed-through from the reverse side. The text is arranged in approximately 20 lines per column.]



S wird hiemit allen Burgern und Beyfassen
dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth anbefohlen / daß
jeder Hauß-Vatter die Gasse vor seiner Wohnung nun und hinführo zu
allen Zeiten alle 8. Tage fleißig kehren und säubern / auch keinen Kunt-
mer / Kersel oder andern Unrath über 8. Tage im Hauß behalten / noch
weniger aber weder bey starckem Plaz-Regen noch sonst in die Flösser oder Antauchen /
zu deren und der Stadt-Gräben schädlicher Verstopff- und Anfüllung vom Unrath / oder
auch auff die öffentliche grosse Plätze und Ecken oder sonst in die Gassen schütten / son-
dern an die darzu unten specificirte Orthe vor dem Thor bringen lassen / und von dato in-
nerhalb 8. Tagen der Anfang damit ohnfehlbar gemacht werden solle / mit dem ausdrück-
lichen Anhang / daß / woferne jemand diesem nicht also gehörig nachkommen / oder darwi-
der thun würde / derselbe auf davon erlangende Nachricht dessentwegen zu ohnmachlässi-
ger Straffe werde gezogen werden.

Vorn Bockenheimer Thor, ins Ruster-See.

Vorn Allerheiligen Thor, in den grossen Beyher am Brückelgen.

Vor Sachsenhausen, in den Wendels-Beg und Hainer-Beg am Bettelbronnen.

Beschlossen bey Rath /
Dienstags den 18. Febr. 1721.

Sowohl Ein Löbliches Bau-Ambt
 allhier / in verschiedenen vorherigen und noch in
 einem letzthin unterm 18. Novembris a p. gedrucktem,
 und von Haus zu Haus distribuirtem auch an gewöhn-
 lichen Orthen öffentlich angeschlagenem Edict an gesambte hiesige
 Burgere, Bessassen und Einwohnere die wohlgemeynte und zur
 Zierde der Stadt abzielende gute Verordnung gethan, die Stras-
 sen vor ihren Häusern und Wohnungen fleißig säubern, den zusam-
 men gefehrten, wie auch in ihren Häusern gesammelten Kummer
 und das Kehrsel an die gewöhnliche Derther auffer der Stadt, fah-
 ren und tragen, keinesweges aber dergleichen Unrath auf denen
 Gassen vor denen Häusern liegen, noch an die Antauchen, in die
 Flösser, in die Weedt und den Mann, oder wohl gar auf offene
 Plätze der Stadt, schütten und werffen zu lassen, mit der gegen die
 Ubertretere so wohl, als auch die dargegen handlende Rärcher in
 jedesmahligem Übersührungs-Fall von respectivè drey und vier
 Gulden angefügten Straffe: So hat doch Ein Hoch-Edler und
 Hochweiser Rath dieser des H. Reichs Freyen Stadt Franckfurt
 am Mann / mit gröstem Mißfallen wahrnehmen und in der That
 erfahren müssen, daß sothaner nuzlich, und wohlgemeynten Ver-
 ordnung Löblichen Bau-Ambts nicht nachgelebet worden, sondern
 der aufgehäußte Unrath in denen Gassen und vor denen Häusern
 vor wie nach liegen geblieben; Ordnet demnach und befiehet hier-
 mit nochmahlen ernstlich, und bey Vermendung obangefesteter
 Straffe, daß, zumahlen wegen des bevorstehenden Wahl-Tags,
 sothaner Unfug gänglich unterbleiben, und die Stadt Gassen und
 Strassen aller Orthen sauber und rein gehalten, weniger nicht de-
 nen zu Säuberung der publicquen Plätze ohnehin bestellten Stadt-
 Suhren durch Zutragung des Unraths, die Arbeit nicht vergrößert,
 und solche zu genüglicher Bestreitung der Ausfuhr unfähig gemacht
 werden; Und wie nun diese geschärffte Verordnung man ohne An-
 sehung der Persohn im Betrettungs-Fall, und da sich jemand so-
 wohl hierüber in der Stadt, als auch zu Sachsenhausen, unterstün-
 de, den aufgehäußten Unrath vor denen Häusern auf denen Gas-
 sen fernerhin liegen zu lassen, oder an die Antauchen und sonsten
 an andere Derther und Plätze in der Stadt, wo das auch seyn
 mögte, zu tragen und zu schütten / an Herrschafft und Gesind zu
 exequiren, auch bey wiederholter Ubertrettung und sonstiger Be-
 schaffenheit des Verbrechens / die Straffe noch mehr zu erhöhen,
 auch so fort einzutreiben, des best gefaßten Entschlusses ist; Also wird
 männiglich hiermit vermahnet, hiergegen nicht zu handeln, und sich
 vor Schimpff, Schaden und Straffe zu hüten.

Geschlossen bey Rath/
 Donnerstags, den 12. Januarii 1741.

Handwritten title at the top of the page, likely a chapter heading.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the page area.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.

Edl. Herr Baron von Kappeler
Hh.

1680





Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

DFG



42

Er Burgermeistere und Rath des Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn thun kund/ und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach durch Göttliche Verhängnuß die Seuche der Pest vor einiger Zeit an denen Grängen unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation mächtig eingerissen/ nach der Hand aber immer weiter und weiter eingebrochen/ und verschiedene Länder und ansehnliche Stätte ergriffen und verwüestet: Daß Wir dannenhero/ mit Voransetzung Göttlicher Gnade und dero Beystands/ umb diesem leidigen Ubel menschlicher Möglichkeit nach zu begegnen/ und selbiges von hiesiger Statt und Land abzuhalten/ eine Nothdurfft befunden/ ein und anders hierunter zu verordnen. Befehlen demnach hiermit ernstlich und wollen

1. Daß niemand/ auch keine Fuhrn oder Waaren/ von anderen Orten anher kommend/ nirgend anderstwo/ als allein an dem Bockenhemer/ Neuen/ Affen/ und Fahrthor eingelassen/ zusehender aber von denen alldar bestellten Examinatoren/ ihrer getruckten/ und zu männiglichens Nachricht hiebey gefügten Instruction gemäß/ examinirt/ und nach Befinden herein passiret werden.

2. Daß alle und jede Bürgere und Einwohner dieser Statt/ sonderlich aber Weinschencken/ Gasthalterer/ Garlöche/ Bierzapffere/ niemand von andern Orten herkommend annehmen/ er habe dann einen getruckten mit dem Gansley/ Adler bezeichneten Schem von dem Thor/ wo er eingelassen worden/ vorzulegen: welche Schem auch jeden Abends denen Herren Burgermeistern/ nebst der gewöhnlichen Verzeichnuß der Frembden/ zugesendet werden sollen.

3. Daß die hiesige Bürgere und Einwohner wann sie irgendswohin zu räisen Vorhabens/ sich zusehender mit nöthigen Feden versehen: so dann dieselbe an denen Orten/ wohin sie geräiset/ wann nemblich und zu welcher Zeit sie daselbsten angelangt/ auch abgeräiset seyen/ ordentlich unterschreiben lassen.

4. Und sonderlich/ daß alle hiesige Bürgere und Einwohner sich mit allem Fleiß hüten/ an ein oder andern verdächtigen/ oder würcklich bannirten Ort zu räisen/ dahin zu handeln/ Waaren von dannen zu empfangen/ oder einzuschleiffen.

Endlichen daß die Schiffere/ Fischer und Ferehen sich allerdings enthalten/ frembde Personen in ihre Schiffe/ oder Rachen einzunehmen/ und in hiesige Statt zu führen.

Alles bey unaußbleiblicher ernster/ und nach Befindung der Sach andictirender Thurn/ Leib/ und Lebensstraff.

Conclusum in Sen. Mart. den
29. Junii 1680.

[Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, covering both pages. The text is significantly obscured by large, irregular water stains.]

7. 29 Junij.

[Faint text at the bottom of the left page, possibly a date or reference.]

1. 2 Abhandlungen von Wolff aus Leibniz

2. Abhandl. der Physici ob Medic.
1672

1709. 1730





Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



Iny 22. Augl: 1709. ist lobl^m officio
 Sanitatis comitibus in vobis, jr spon jr
 castro zro sumy zro brottny, und zro ubere-
 luyy, erab sun un Balken, erayn In
 sun tranofun ruy, was findman ortny,
 nuyriss undy contayen alson zro vru
 zro sun mugh.

So sun sehr Myri Peter Le Cert
 Med: Doctori vray lobl. Sanitab
 dmyt, in vrayn alson Dubrofuy
 zro castro.

Concl: in Senatu, juri 22
 Augl: 1709

Handlung Gesellschaft bei
Antiquariat etc.

1717



66

Nachdeme offtermahlen die Frage: Wie lang allhier ein Verkaufser dem Kauffer vor fett und hehl Vieh / so dann auch insonderheit vor inficirt / und von denen f. v. so genandten Franzosen angestecktes / vulgò Perlen / Viehe / zu stehen schuldig sene? vorzukommen pfeleget / und daher ein Hoch-Edler und hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Francfurth nach eingezogener gründlich / und zuverlässiger Erkundigung / wie es in obigen Fällen / bey Menschen gedencen / allhier gehalten worden / der Nothdurst zu seyn erachtet / sothane herkommliche / und bis daher denen wenigsten bekandt geweste Gewohnheit in eine besondere Verfassung / und damit zu jedermans Wissenschaft in öffentlichen Truck bringen zu lassen: Als wird hiemit verordnet / daß ein Verkaufser dem Kauffer / (1.) für fett Viehe / drey Tage / (2.) für hehl oder mager Viehe aber / vier Wochen und einen Tag / so dann (3.) für das sogenandte Perlen / Viehe oder von denen f. v. Franzosen inficirt / und angestecktes Viehe ein Jahr und einen Tag zu stehen gehalten seyn / und nach dieser Verordnung bey deßfals entstehenden Klagen / so wohl bey Rath und hiesigem Stadt / Gericht / als Burgermeisterlicher Audiencz / statuiret und gesprochen werden solle. Allermassen zu solchem Ende Wohlgedachter ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat diese Verordnung hiesiger Stadt / Reformation mit benzufügen außdrücklich anbefohlen.

Geschlossen bey Rath

Dienstags den 27. Julij 1717.

Die Schickung dieser Briefe ist zu verstehen
aus dem Inhalt der Briefe selbst. Die Briefe
sind in drei Hefen gebunden. Die erste
Hefen enthält die Briefe an die
Königin von England. Die zweite
Hefen enthält die Briefe an die
Königin von Frankreich. Die dritte
Hefen enthält die Briefe an die
Königin von Spanien. Die Briefe
sind in deutscher Sprache verfasst.
Die Briefe sind in drei Hefen
gebunden. Die erste Hefen enthält
die Briefe an die Königin von
England. Die zweite Hefen enthält
die Briefe an die Königin von
Frankreich. Die dritte Hefen enthält
die Briefe an die Königin von
Spanien. Die Briefe sind in
deutscher Sprache verfasst.

Die Briefe sind in drei Hefen
gebunden. Die erste Hefen enthält
die Briefe an die Königin von
England. Die zweite Hefen enthält
die Briefe an die Königin von
Frankreich. Die dritte Hefen enthält
die Briefe an die Königin von
Spanien. Die Briefe sind in
deutscher Sprache verfasst.

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hoch-
weisen Rath / des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am
Main / die sichere Nachricht zugekommen / wasmassen an eini-
gen umliegenden Orthen / die Seuche unter dem Horn-Vieh von neuem zu grassiren dergestal-
ten angefangen / daß wann nicht in Zeiten præcaviret werden solte / solche besorglichen in hiesi-
ger Stadt und auf denen Dorffschafften einreisen dörfste. Als hat wohlgedachter E. Hoch-Ed-
ler und Hochweiser Rath / solches durch diesen öffentlichen Anschlag jedermänniglich / mit dem
Anhang kund machen wollen / daß von nun an und ins künfftige so lange nehmlich diese Seuche
grassiren werde / kein anderwerts herkommendes Horn-Vieh / dessen man nicht gnug gesichert /
oder nicht mit beglaubten Attestatis versehen / daß es von reinen und ohnangesteckten Orthen
herkommen / weder an denen Thoren passirt / noch in Stall aufgenommen werden sollen ; Zu
welchem Ende dann die Thor-Schreiber genaue Achtung darauff zu haben / der ernstliche Be-
fehl ergeheth. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 24. Aug. 1730.

In demselben Sinne Gusselen und Professor der Recht,
 des seit dem Stadtgericht von Mainz, die
 seiner Aufsicht zugehörigen, nach mehrer von
 einigen unbilligen Orten, die durch unbedeutend
 von ihm den Namen zu grassen dergestalt
 ungeschicklich, daß wenn nicht in jedem pra-
 cavere werden sollte, selbst besorglich in
 diesem Stadt und nach dem dergestalt
 in dieser dergestalt. Also hat nachgedacht
 der Gusselen und Professor der Recht, selbst durch
 diesen öffentlichen Beschluß jedermanniglich, mit
 dem Anfang und mehrer wollen, daß von
 nun an wird in diesem so lange nachfolgend
 zu diesem grassen werden, die vorderen nach
 der dergestalt von ihm, das man nicht
 gering gesüßet, oder nicht mit beglaubten At-
 testatis nachfolgend, daß es von nicht und
 dergestalt Orten folgend, oder
 von dem Eszen passirt, nach in dergestalt
 genommen werden sollen; zu welchem Ende
 durch die Eszen dergestalt gesamt dergestalt
 nicht zu geben, der nachfolgend dergestalt
 dergestalt sich als ein jeder zu nichter nicht
 mind.

Conclusum in Senatu

Donnerstag d. 24. Aug.
 1750

H. J. Labbe's Ep. Adrew. mei. sum. 49
1756. fra. Marti.

Nachdem ein Wohl-Edler und Hoch-Weiser Rath
alhier, unsere Hochgeehrte Gebietende Herren/
von uns sämtlichen Medicis, denen Physicis ju-
ratis ordinariis, Practicis ordinariis und respecti-
vè Loimiatis, Nachricht begehrt, wie es eigentlich jezo
wegen des Contagii alhier und auff den Dorffschafften be-
schaffen seye: Als haben wir zu schuldiger Folge bey unsern
Pflichten, Treu und Glauben attestiren wollen, daß nun-
mehr durch Gottes Gnade die Seuche dergestalt nachgelas-
sen/ wie solches wir, mit unserer Unterschrift und beygetruck-
ten Pittschafften hiermit berichten. Signatum Franckfurt
den 28. Jan. An. 1667.

Physici ordinarii jurati.

Practici ordinarii.

Ioh. Daniel Horstius, D.
Physicus Primarius
ordinarius bezeuge
jezo keinen peste in-
ficirten Patienten
zu haben.
(L.S.)

Ioh. Ludovicus Witzel,
D. Physicus ordina-
rius, bezeuge bey mei-
nen Ampts-Pflich-
ten, jezo keinen eini-
gen Krancken an der
Seuche zu haben.
(L.S.)

Iohannes Christophorus
Steeb, Phil. & Med.
D. Physicus & Loi-
miater ordinarius,
bezeuget keinen eini-
gen Patienten diß-
mahl an inficirender
Schwachheit zu ha-
ben.
(L.S.)

Petrus de Spina, Med. D. bezeuge im gleichen jezo keinen ei-
nigen Patienten an einer contagiosen Schwachheit zu
haben.
(L.S.)

Gerhardus Wessen, Med. D. bezeuge, daß ich keinen an eini-
ger Contagion Krancken jezo habe, oder auch keinen al-
hier daran ligend wisse.
(L.S.)

Sebastianus Scheffer, M. D. bekräftiget es auch, daß er kei-
nen inficirten Patienten habe.
(L.S.)

Iohannes von der Lahr, Med. D. bezeuget, daß er keinen an
der Infection ligenden Patienten habe.
(L.S.)

Georgius Horstius, Med. D. bezeuget gleichfalls, daß er kei-
nen Patienten an einiger Contagion ligen habe.
(L.S.)

Philippus Iacobus Waldschmied, Med. D. bezeuget gleich-
falls, daß er keinen an der ansteckenden Kranckheit Pa-
tienten habe.
(L.S.)

Iacobus Holzgäffel, Med. D. beweiset dergleichen, daß er kei-
nen Patienten, so inficirt seye, habe.
(L.S.)

Ioachimus Merianus, Phil. & Med. D. nec non p. t. Loi-
miater Extraordinarius, bezeuget gleichfalls hiemit, daß
er keinen Patienten lue pestifera laborantem, weder
in dem Lazareth, oder sonsten einigen Orten der Stadt
habe, noch wisse.
(L.S.)

Abß

Mits Befehl eines Wohl-Edlen Hoch-Weisen Raths der Stadt Franckfurt, deren Hochansehnlichen Herren Deputirten der Sanität, ist sämptlichen Geschwornen und übrigen Mitcollegen der Löbl. Chirurgie anbefehlich und vortragen worden, daß ein jeder und insonderheit wir alle, schriftlichen bezeugen sollen, wie es anjeho mit der Contagion unter hierunten sub- signirtem Dato, nicht allein alhier in unser Stadt, sondern auch unter des Löbl. Magistrats Territorio und Dorffschafften vor eine Bewand- nuß, und was ein jeder vor Patienten von solcher Contagion in der Chur habe.

Als bezeugen wir sämptliche, und ein jeder vor sich, wemie dieses un- ser Attestatum vor, und zu lesen kompt, bey unsern Bürgerlichen und Ampts- Pflichten, damit wir obehrenbesagtem einem Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Rath alhier, unser Hochgepietenden Obrigkeit, zuacthan seynd, mit ausgetruckten wahren Worten, mit eigen Hand und vorge- trucktem Pittschafft, der Warheit zu Steuer, wie folgt; Actum Franck- furt den 28. Jan. 1667.

Ich Johannes Mann, bekenne, daß ich keinen Pa-
tienten habe, der mit der Contagion behaftt,
solches bezeuge ich hiermit.

(L.S.)

Henrich Meub, bezeuge ebener massen.

(L.S.)

Ich Johann Adolph Trirckhauffen, bezeuge auch
also.

(L.S.)

Ich Johann Peter Willius hab vor dißmahl nie-
mand.

(L.S.)

Ich Paulus Janson bezeug dergleichen.

(L.S.)

Ich Adam Johann Böcker, als vorm Jahr gewese-
ner Pest- Barbierer, sampt obigen benannten
j. higer Zeit G. Schwornen, habe bis dato nie-
mand in der Chur.

(L.S.)

Ich Hieronymus Soual habe auff dißmahl keinen
solchen in der Chur.

(L.S.)

Johan Ludwig Berlin, bekenn, daß ich einen solchen
Patienten nicht in der Chur habe.

(L.S.)

Ich Hans Peter Hagenreyer bezeuge hiemit, daß ich
niem. ind j. higer Zeit an der Contagion in der
Chur habe.

(L.S.)

Ich Johannes Gritsche, als j. higer Zeit von einem
Löbl. Almosen Ampt bestelter Pitt- Arzt,
bezeuge, daß ich a. j. ho keinen mehr, so mit der
Contagion behaftt, zu verbinden hab.

(L.S.)

Ich Christian Böcher, als verordneter Hospital
Barbierer, bezeuge hiemit, daß ich derglei-
chen Patienten keinen hab.

(L.S.)

Ich Samuel Kühn, bezeuge hiemit, daß ich derer
inscirten Patienten keinen einigen unter Hän-
den habe.

(L.S.)

Ich Johann Jacob Hermann, als von einem Löbl.
Magistrat zu j. higer Zeit verordneter Pitt-
Arzt, bezeuge, daß ich keinen einigen Pa-
tienten im Lazareth wie auch in der Stadt ha-
be, der mit der Contagion behaftet ist.

(L.S.)

49

S Nachdem ein Wohl-Edler und Hoch-Weiser Rath
 alhier / unsere Hochgeehrte Gebietende Herren/
 von uns sämtlichen Medicis, denen Physicis ju-
 ratis ordinariis, Practicis ordinariis und respecti-
 vè Loimiatis, Nachricht begehrt, wie es eigentlich jezo
 wegen des Contagii alhier und auff den Dorffschafften be-
 schaffen seye: Als haben wir zu schuldiger Folge bey unsern
 Pflichten, Treu und Glauben attestiren wollen, daß nun-
 mehr durch Gottes Gnade die Seuche dergestalt nachgelas-
 sen / wie solches wir, mit unserer Unterschrift und beygetruck-
 ten Pittschafften hiermit berichten. Signatum Franckfurt
 den 28. Jan. An. 1667.

Physici ordinarii jurati.

Practici ordinarii.

Ioh. Daniel Horstius, D.
 Physicus Primarius
 ordinarius bezeuge
 jezo keinen peste in-
 ficirten Patienten
 zu haben.

(L.S.)

Ioh. Ludovicus Bizel,
 D. Physicus ordina-
 rius, bezeuge bey mei-
 nen Ampts-Pflich-
 ten, jezo keinen eini-
 gen Krancken an der
 Seuche zu haben.

(L.S.)

Iohannes Christophorus
 Steeb, Phil. & Med.
 D. Physicus & Loi-
 miater ordinarius,
 bezeuget keinen eini-
 gen Patienten diß-
 mahl an inficirender
 Schwachheit zu ha-
 ben.

(L.S.)

Petrus de Spina, Med. D. bezeuge im gleichen jezo keinen ei-
 nigen Patienten an einer contagiosen Schwachheit zu
 haben.

(L.S.)

Gerhardus Wessen, Med. D. bezeuge, daß ich keinen an eini-
 ger Contagion Krancken jezo habe, oder auch keinen als
 hier daran ligend wisse.

(L.S.)

Sebastianus Scheffer, M. D. bekräftiget es auch, daß er kei-
 nen inficirten Patienten habe.

(L.S.)

Iohannes von der Lahr, Med. D. bezeuget, daß er keinen an
 der Infection ligenden Patienten habe.

(L.S.)

Georgius Horstius, Med. D. bezeuget gleichfals, daß er kei-
 nen Patienten an einiger Contagion ligen habe.

(L.S.)

Philippus Iacobus Baldschmied, Med. D. bezeuget gleich-
 fals, daß er keinen an der ansteckenden Kranckheit Pa-
 tienten habe.

(L.S.)

Iacobus Holzapffel, Med. D. beweiset dergleichen, daß er kei-
 nen Patienten, so inficirt seye, habe.

(L.S.)

Ioachimus Merianus, Phil. & Med. D. nec non p. t. Loi-
 miater Extraordinarius, bezeuget gleichfals hiemit, daß
 er keinen Patienten lue pestifera laborantem, weder
 in dem Lazareth, oder sonst in einigen Orten der Stadt
 habe, noch wisse.

(L.S.)

Abß

Muß Befehl eines Wohl-Edlen Hoch-Weisen Rathes der Stadt Frankfurt, deren Hochansehnlichen Herren Deputirten der Sanität, ist sämptlichen Geschwornen und übrigen Mitcollegen der Löbl. Chirurgia anbefiehlt und vortragen worden, daß ein jeder und insonderheit wir alle, schriftlichen bezeugen sollen, wie es ansezo mit der Contagion unter hierunten sub-signirtem Dato, nicht allein alhier in unser Stadt, sondern auch unter des Löbl. Magistrats Territorio und Dorffschafften vor eine Bewandnuß, und was ein jeder vor Patienten von solcher Contagion in der Chur habe.

Als bezeugen wir sämptliche, und ein jeder vor sich, weme dieses unser Attestatum vor, und zu lesen kompt, bey unsern Bürgerlichen und Ampts-Pflichten, damit wir obehrenbesagtem einem Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Rath alhier, unser Hochgepietenden Obrigkeit, zugethan seynd, mit ausgedruckten wahren Worten, mit eigen Hand und voraesdrucktem Pittschafft, der Warheit zu Steuer, wie folgt; Actum Frankfurt den 28. Jan. 1667.

Ich Johannes Mann, bekenne, daß ich keinen Patienten habe, der mit der Contagion behaft, solches bezeuge ich hiermit.

(L.S.)

Henrich Neub, bezeuge ebener massen.

(L.S.)

Ich Johann Adolph Erichshausen, bezeuge auch also.

(L.S.)

Ich Johann Peter Willius hab vor dißmahl niemand.

(L.S.)

Ich Paulus Janson bezeug dergleichen.

(L.S.)

Ich Adam Johann Böcker, als vorm Jahr gewesener Pest-Barbierer, sampt obigen benannten j-iger Zeit Geschwornen, habe biß dato niemand in der Chur.

(L.S.)

Ich Hieronymus Coual habe auff dißmahl keinen solchen in der Chur.

(L.S.)

Ich Ludw. Berlin, bekenn, daß ich einen solchen Patienten nicht in der Chur habe.

(L.S.)

Ich Hans Peter Hagenreyer bezeuge hiemit, daß ich niem. und j-iger Zeit an der Contagion in der Chur habe.

(L.S.)

Ich Johannes Gritsche, als j-iger Zeit von einem Löbl. Almosen Ampt bestellter Pest-Ärzt, bezeuge, daß ich a. j. 60 keinen mehr, so mit der Contagion behaft, zu verbinden hab.

(L.S.)

Ich Christian Böcker, als verordneter Hospital Barbierer, bezeuge hiemit, daß ich dergleichen Patienten keinen hab.

(L.S.)

Ich Samuel Kühn, bezeuge hiemit, daß ich derer inficirten Patienten keinen einigen unter Händen habe.

(L.S.)

Ich Johann Jacob Hermann, als von einem Löbl. Magistrat zu j-iger Zeit verordneter Pest-Ärzt, bezeuge, daß ich keinen einigen Patienten im Lazareth wie auch in der Stadt habe, der mit der Contagion behaftet ist.

(L.S.)

50

Nachdem ein Wohl-Edler und Hoch-Weiser Rath
 alhier / unsere Hochgeehrte Gebietende Herren/
 von uns sämtlichen Medicis, denen Physicis ju-
 ratis ordinariis, Practicis ordinariis und respecti-
 vè Loimiatis, Nachricht begehrt, wie es eigentlich jezo
 wegen des Contagii alhier und auff den Dorffschafften be-
 schaffen seye: Als haben wir zu schuldiger Folge bey unsern
 Pflichten, Treu und Glauben attestiren wollen, daß nun-
 mehr durch Gottes Gnade die Seuche dergestalt nachgelas-
 sen / wie solches wir, mit unserer Unterschrift und beygetruck-
 ten Pittschafften hiermit berichten. Signatum Franckfurt
 den 28. Jan. An. 1667.

Physici ordinarii jurati.

Practici ordinarii.

Ioh. Daniel Horstius, D.
 Physicus Primarius
 ordinarius bezeuge
 jezo keinen peste in-
 ficirten Patienten
 zu haben.

(L.S.)

Ioh. Ludovicus Wigzel,
 D. Physicus ordina-
 rius, bezeuge bey mei-
 nen Ampts-Pflich-
 ten, jezo keinen eini-
 gen Krancken an der
 Seuche zu haben.

(L.S.)

Iohannes Christophorus
 Steeb, Phil. & Med.
 D. Physicus & Loi-
 miater ordinarius,
 bezeuget keinen eini-
 gen Patienten diß-
 mahl an inficirender
 Schwachheit zu ha-
 ben.

(L.S.)

Petrus de Spina, Med. D. bezeuge im gleichen jezo keinen ei-
 nigen Patienten an einer contagiosen Schwachheit zu
 haben.

(L.S.)

Gerhardus Wessen, Med. D. bezeuge, daß ich keinen an eini-
 ger Contagion Krancken jezo habe, oder auch keinen al-
 hier daran ligend wisse.

(L.S.)

Sebastianus Scheffer, M. D. bekräftiget es auch, daß er kei-
 nen inficirten Patienten habe.

(L.S.)

Iohannes von der Zaher, Med. D. bezeuget, daß er keinen an
 der Infection ligenden Patienten habe.

(L.S.)

Georgius Horstius, Med. D. bezeuget gleichfals, daß er kei-
 nen Patienten an einiger Contagion ligen habe.

(L.S.)

Philippus Iacobus Waldschmied, Med. D. bezeuget gleich-
 fals, daß er keinen an der ansteckenden Kranckheit Pa-
 tienten habe.

(L.S.)

Iacobus Holzapffel, Med. D. beweiset dergleichen, daß er kei-
 nen Patienten, so inficirt seye, habe.

(L.S.)

Ioachimus Merianus, Phil. & Med. D. nec non p. t. Loi-
 miater Extraordinarius, bezeuget gleichfals hiemit, daß
 er keinen Patienten lue pestifera laborantem, weder
 in dem Lazareth, oder sonsten einigen Orten der Stadt
 habe, noch wisse.

(L.S.)

Abß

Muß Befehl eines Wohl-Edlen Hoch-Weisen Rathes der Stadt Frankfurt, deren Hochansehnlichen Herren Deputirten der Sanität, ist sämptlichen Geschwornen und übrigen Mitcollegen der Löbl. Chirurgia anbefehlich und vortragen worden, daß ein jeder und insonderheit wir alle, schriftlichen bezeugen sollen, wie es anjeho mit der Contagion unter hierunten subsignirtem Dato, nicht allein alhier in unser Stadt, sondern auch unter des Löbl. Magistrats Territorio und Dorffschafften vor eine Bewandniß, und was ein jeder vor Patienten von solcher Contagion in der Chur habe.

Als bezeugen wir sämptliche, und ein jeder vor sich, wemie dieses unser Attestatum vor, und zu lesen kompt, bey unsern Bürgerlichen und Ampts-Pflichten, damit wir obehrenbesagtem einem Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Rath alhier, unser Hochgepietenden Obringkeit, zugethan seynd, mit ausgetruckten wahren Worten, mit eigen Hand und vortrucktem Pittschafft, der Warheit zu Steuer, wie folgt; Actum Frankfurt den 28. Jan. 1667.

Ich Johannes Monn, bekenn, daß ich keinen Patienten habe, der mit der Contagion behaft, solches bezeuge ich hiermit.

(L.S.)

Henrich Meub, bezeuge ebener massen.

(L.S.)

Ich Johann Adolph Ericckhaussen, bezeuge auch also.

(L.S.)

Ich Johann Peter Willius hab vor dismahl niemand.

(L.S.)

Ich Paulus Janson bezeug dergleichen.

(L.S.)

Ich Adam Johann Böcker, als vorm Jahr gewesener Pest-Barbierer, sampt obigen benannten j-iger Zeit Geschwornen, habe bis dato niemand in der Chur.

(L.S.)

Ich Hieronymus Soual habe auff dismahl keinen solchen in der Chur.

(L.S.)

Johan Ludwig Berlin, bekenn, daß ich einen solchen Patienten nicht in der Chur habe.

(L.S.)

Ich Hans Peter Hagenreyer bezeuge hiemit, daß ich niemand j-iger Zeit an der Contagion in der Chur habe.

(L.S.)

Ich Johannes Fritsche, als j-iger Zeit von einem Löbl. chen Almosen Ampt bestelter Pst- Arzt, bezeuge, daß ich a- j-igo keinen mehr, so mit der Contagion behaft, zu verbinden hab.

(L.S.)

Ich Christian Böcher, als verordneter Hospital Barbierer, bezeuge hiemit, daß ich dergleichen Patienten keinen hab.

(L.S.)

Ich Samuel Kühn, bezeuge hiemit, daß ich derer inficirten Patienten keinen einigen unter Händen habe.

(L.S.)

Ich Johann Jacob Hermann, als von einem Löbl. Magistrat zu j-iger Zeit verordneter Pst- Arzt, bezeuge, daß ich keinen einigen Patienten im Lazareth wie auch in der Stadt habe, der mit der Contagion behaftet ist.

(L.S.)

Nch Ends unterschriebener Kayf. offenbahrer Nöta-
 rius, urkunde und bekenne bey meinen Notariats-
 Pflichten / daß vorstehende beyde Abschriften denen
 bey der Stadt Franckfurt Cankley befindlichen Originalien/
 an Schrift / Vnderschrift und beygetruckten Ringpitschaff-
 ten ganz conform und gleichlautend seyen / urkundlich mei-
 ner eigenen Hand Vnderschrift und auffgetruckten Nota-
 riat-Insigels. Actum Febr. An. 1667.

Das Ende aller Tugenden ist die ewige Seligkeit. In dem
Himmel wird man allezeit mit Gott und seinen Engeln
in der Herrlichkeit der himmlischen Jerusalem
zu sein. In dem Himmel wird man allezeit mit Gott
und seinen Engeln in der Herrlichkeit der himmlischen
Jerusalem zu sein. In dem Himmel wird man allezeit
mit Gott und seinen Engeln in der Herrlichkeit der
himmlischen Jerusalem zu sein.

Das Ende aller Tugenden ist die ewige Seligkeit.

Das Ende aller Tugenden ist die ewige Seligkeit. In dem
Himmel wird man allezeit mit Gott und seinen Engeln
in der Herrlichkeit der himmlischen Jerusalem
zu sein. In dem Himmel wird man allezeit mit Gott
und seinen Engeln in der Herrlichkeit der himmlischen
Jerusalem zu sein. In dem Himmel wird man allezeit
mit Gott und seinen Engeln in der Herrlichkeit der
himmlischen Jerusalem zu sein. In dem Himmel wird man
allezeit mit Gott und seinen Engeln in der Herrlichkeit
der himmlischen Jerusalem zu sein.

Wch Endß unterschriebener Käys. offenbahrer Nota-
 rius, urkunde und bekenne bey meinen Notariats-
 Pflichten / daß vorstehende beyde Abschriften denen
 bey der Stadt Franckfurt Cankley befindlichen Originalien/
 an Schrift / Bnderschrift und beygetruckten Ringpitschaff-
 ten ganz conform und gleichlautend seyen / urkundlich mei-
 ner eigenen Hand Bnderschrift und auffgetruckten Nota-
 riat-Insiegels. Actum Febr. An. 1667.

Das Buch enthält die Geschichte der Stadt
Frankfurt am Main, von der Gründung
bis zur Gegenwart. Es ist eine
sehr interessante Lektüre für
alle, die sich für die Geschichte
Frankfurt am Main interessieren.
Das Buch ist in deutscher
Sprache verfasst und enthält
viele Abbildungen und
Karten.

Wch Ends unterschriebener Kayf. offenbahrer Nota-
rius, urkunde und bekenne bey meinen Notariats-
Plichten, daß vorstehende beyde Abschriften denen
bey der Stadt Franckfurt Cancley befindlichen Originalien,
an Schrift / Bnderschrift und beygetruckten Ringpitschaff-
ten ganz conform und gleichlautend seyen, urkundlich mei-
ner eigenen Hand Bnderschrift und auffgetruckten Nota-
riat-Insiegels. Actum Febr. An. 1667.

Abhandlung des Physici in dem
20.2. die Grundle in F. geograph.
Kunsten bet.

18.9.1713



[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, possibly a list or account.]

Herstellung

Wiederherstellung d. Originals

1719.



Wir Burgermeister und Rath

dieser des Heiligen Reichs Stadt
Frankfurt/ fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in
Erfahrung gebracht/ daß einige Seither die aus der Pfalz und
Berg-Strasse zu feilem Kauff anhero kommende Weine/ nicht mehr / wie sonst herkom-
mens und gebräuchlich/ auf dem Römer- Berg feil gehalten/ sondern theils im Nürnberger Hof/ theils
an andern Orthen und in Wirthshäusern/ niedergeleget worden/ und manchmahlen etliche Wochen unverkauft liegen blieben/ da
doch der hiesigen Observanz und Gewohnheit nach dergleichen Weine innerhalb 3. Tagen verkauft/ oder nach deren Verlauff
und davon auf dem Renthen- Ampt beschebener Anzeig/ Aufnahme der Weine/ und deren Notirung/ eingefellert/ oder aber auf
den Wein-Markt hinaus geleet/ und die Niederlag davon bezahlt werden solte; durch obige Confusion aber nicht allein/ sondern
auch dardurch/ daß der Verkäufer das Ablösgeld entrichtet/ vielerley Unterschleiff begangen/ und das Ararium verkürzet wird;
Daß Wir dannenhero zu dessen Verhütung hiemit und Krafft dieses zu ordnen und zu verfügen gemüssiget worden: Daß alle aus der
Pfalz und Berg-Strasse/ oder sonst auf der Art zu feilem Kauff anhero kommende Weine/ nun und hinfuro allezeit wiederum
wie vormahls auf den Römer- Berg gebracht/ und allda/ sonst aber nirgend anderswo in der Stadt/ es sene wo es wolle/ und
zwar auch länger nicht/ als die herkömmliche 3. Tage- Markrecht halten und feil liegen/ nach Verfließung solcher 3. Tage aber auf dem
Renthen- Ampt angezeigt/ ordentlich aufgenommen/ und entweder eingefellert oder auf den Wein-Markt geleet/ mit hin die Nieder-
lage davon entrichtet/ so dann das Ablösgeld allemahl vom Käufer/ und nicht mehr vom Verkäufer/ welche dahero ihren Handel
mit einander darnach einrichten können/ bezahlet werden solle; alles bey Vermeidung obn. nachlässiger Straffe/ gegen diejenigen/
so in ein- oder andern dieser zu jedermanns Nachricht/ und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ all- ge-
wöhnlicher Orthen öffentlich angeschlagenen Verordnung zuwider handeln werden. Wornach sich ein jeder zu richten/ und vor
Straff zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath/
Dienstags den 4. Jul.
1719.

Die Kunst der Dichtung

Die Kunst der Dichtung ist eine Wissenschaft, die sich mit der Erfindung und dem Vortrag von Dichtungen beschäftigt. Sie lehrt, wie man die Sprache so anordnet, dass sie nicht nur verständlich, sondern auch schön und bewegend ist. Die Dichtung ist eine Kunst, die die menschliche Seele ergötzt und erheitert. Sie ist eine Kunst, die die Welt in ihrer Schönheit und Größe darstellt. Die Dichtung ist eine Kunst, die die menschliche Natur in ihrer Tiefe und Komplexität erschließt. Sie ist eine Kunst, die die menschliche Existenz in all ihrer Vielfalt und Mannigfaltigkeit zeigt. Die Dichtung ist eine Kunst, die die menschliche Seele in ihrer Reinheit und Unverletzlichkeit bewahrt. Sie ist eine Kunst, die die menschliche Seele in ihrer Größe und Majestät erhebt. Die Dichtung ist eine Kunst, die die menschliche Seele in ihrer Schönheit und Anmut erheitert. Sie ist eine Kunst, die die menschliche Seele in ihrer Tiefe und Komplexität erschließt. Sie ist eine Kunst, die die menschliche Existenz in all ihrer Vielfalt und Mannigfaltigkeit zeigt. Die Dichtung ist eine Kunst, die die menschliche Seele in ihrer Reinheit und Unverletzlichkeit bewahrt. Sie ist eine Kunst, die die menschliche Seele in ihrer Größe und Majestät erhebt. Die Dichtung ist eine Kunst, die die menschliche Seele in ihrer Schönheit und Anmut erheitert.

Gelesen bei ...
Zuletzt am ...
1718

Raffinierung
bei Kupfererz

1721



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

DFG



Der Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth /

fügen hiemit zu wissen: Dennach uns das hiesige Becker-Handwerck mehrmahls klagend fürgebracht / daß nicht allein von denen hiesigen Dorffschafftens und andern frembden Beckern bey Hereinbringung ihres Brods, gegen verschiedene dessfalls vorhandene Verordnungen, grosser Unterschleiff und unleidentliche Beeinträchtigungen begangen und vorgenommen würden, und selbige auch gemeiniglich bey Brod-klemmen Zeiten entweder wenig oder kein Brod in die Stadt brächten, sondern auch verschiedene ausländische Schiffeleuthe nun einige Zeit hero sich neuerlich unterstunden, ganze Schiffe voll Brod anhero zu bringen, und solches am Mann zu verkaufen, welches an keinem Ortherlaubtes Beginnen ihnen hiesigen Beckern in ihrer Nahrung unsäglichen Eintrag verursachte; ja über dieses alles die hiesige nacher Bockenheim fahrende Gutschere sich unterstiegen, vieles Brod, ja grosse Säcke voll mit ihren Gutschen in die Stadt herein zu schleppen, und hinwiederum zu verkaufen; mit inständig angelegentlichster Bitte, ihnen wider all solche zu ihres Handwercks äusserstem Ruin und Verderben gereichende Miß-

bräuche und gegentheiligens eigennüßiges straffbares Beginnen die Obrigkeitliche Assistentz und Hülffe zu biethen; daß Wir dannenhero, in Erkennung der höchsten Billigkeit, solchen ihren Beschwerden ein für allemahl abzuhelffen, mithin aus verschiedenen dessfalls seithero ergangenen Raths-Decreten eine beständige Ordnung zu errichten resolviret und beschloffen haben, inmassen aus hiernachstehenden Punkten breitem Inhalts zu ersehen ist:

1.) Solle aus hiesiger Stadt Dorffschafftens, und zwar von jedem Dorff täglich drey oder vier Beckern, um Brod zu verkaufen, auf denen Markttagen aber, so viel derer wollen, herein zu kommen erlaubt seyn; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieselbe zu allen, auch Brod-klemmen Zeiten, also continuiren sollen. Es solle aber

2.) Keiner auff denen Dorffern backen oder Brod zu feilem Kauff herein bringen, der das Becker-Handwerck nicht ordentlich gelernt; gestallten dann auch die übermäßige Back-Häuser auf hiesigen Dorffschafftens bis auff eine gewisse Zahl durch Absterben der Inhaber abgehen sollen, und dem Land-Ambt hiemit aufgetragen wird, daß deren hinführo keine mehr von demselben gestattet und erlaubt werden mögen.

3.) Solle keiner von denen Dorff-Beckern das Brod allhier hausiren tragen, oder bey Burgern niederlegen; sondern dasselbe

4.) Auff denen dazu bekanntlich verordneten Plätzen, Vormittags bis zwölff Uhr, an denen Markt-Tagen aber bis Nachmittags drey Uhr, öffentlich verkaufen; und übrigen

5.) Ein jeder das Brod, bey Verlust desselben so wohl, als des hiesigen Markt-Rechts, an denen Thoren, und zwar keinen andern als disseits des Manns am Eschenheimer, und wann solches (wie jeso wegen einiger Orthen grassirender Contagion) geschlossen, dem Neuen oder Friedberger Thor, jenseits und zu Sachsenhausen aber dem Assenthor, bey denen dasigen Thorschreibern oder Zöllnern richtig angeben, von ihnen darüber einen Zettel nehmen, und auff dem Renthen-Ambt der Gebühr ablösen. Insonderheit sollen die hiesige Dorff-Becker auch

6.) Kein grösseres Brod, als wie es hiesiges Rechenen-Ambt taxiret, backen, sondern das schwarz sowohl als weiß Brod nach hiesigem Gewicht und Preis zu machen und zu verkaufen obligiret und gehalten seyn. Würden sie aber

7.) Bey theuren Zeiten, dafür uns Gott in Gnaden behüten wolle! mit Hereinbringung guten Brods zurück halten, so solle ihnen auch bey wohlfeilen Zeiten keines mehr herein zu bringen gestattet seyn. So viel aber

8.) Die ausländische frembde Beckere anbetrifft, so sollen dieselbe nur allein auf die öffentliche Markt-Tag mit ihrem Brod herein zu kommen, und solches an denen ihnen angewiesenen Orthen Vormittag bis zwölff Uhr allhier zu verkaufen Erlaubnuß haben. Doch anderer gestallten nicht, als

9.) Daß sie auch nach hiesigem Gewicht und Preis machen, es an denen Thoren und zwar disseits am Eschenheimer, jeso aber, weilen solches gesperrt, am Friedberger oder neuen Thor, und zu Sachsenhausen am Assen-Thor, bey dessen sowohl als des Markt-Rechts Verlust, dem Thorschreiber oder Zöllner zuvorhero gebührend anzeigen, von denenselben darüber einen Zettel nehmen, und auf dem Renthen-Ambt ordentlich ablösen, wie weniger nicht bey theuren Zeiten also continuiren, oder in Entstehung dessen ihres Markt-Rechts auch bey wohlfeilen Zeiten verlustig seyn und bleiben sollen. Wie dann

10.) Denen hiesigen Beckern hiemit erlaubet wird, daß sie zween ihrer Meistere an obbemelte zwen Thore abschicken mögen, um bey Durchsehung des hereinbringenden Rücken-Brods mit dabey zu seyn, und, nebst denen Thorschreibern und Zöllnern, die sie zu solchem Ende admittiren sollen, solches Brod wohl zehlen zu helfen; welche beede Beckermeistere jedoch sich weiter nichts unterfangen oder thun sollen, als das Brod jest-erwehnter massen helfen zu zehlen, Achtung zu haben daß solches ordentlich auf den Markt gebracht, und nicht hausiren oder in die Häuser getragen werde, und da ein oder anderer Unterschleiff geschehe, es ohne eingiges weiteres Verfahren oder Angriff der Verbrechere, dem Renthen-Ambt gebührend anzuzeigen. Ferner und gleichwie

11.) Nirgend erlaubt ist, mit Schiffen das Brod denen Städten zuzuführen, und denen Beckern darinnen durch dergleichen starke Zufuhr ihre Nahrung wegzunehmen, also wird solches denen frembden sowohl als hiesigen Schiffeleuthen hiemit auch allhier ausdrücklich verboten, und zwar, nach Befinden, bey Confiscation des Brods oder sonstiger Straffe. Endlichen und

12.) Ist es zumahlen eine straffbare und vorhin verbottene Sache, das Brod in Gutschen in die Stadt heimlich herein zu practiciren und wieder zu verkaufen, dahero auf solch Unternehmen der hiesigen nacher Bockenheim fahrenden Gutscher an denen Thoren scharff inquiriret, und ihnen auf Betretten nicht allein das Brod weggenommen, sondern sie nach Befinden noch darzu mit wohlverdienter Straffe angesehen werden sollen. Wobey jedoch denen hiesigen Beckern, daß sie nicht allein tüchtig und gut- sondern auch genug Brod backen, und niemahlen daran einigen Mangel erscheinen lassen mögen, bey ohnaußbleiblicher Straffe anbefohlen wird. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit dessen, so in all obigen Punkten gebotten und verboten, entschuldigen könne, so solle diese Verordnung in Druck gebracht, und gewöhnlicher Orthen öffentlich angeschlagen werden. Wornach sich also ein jeder, den dieses angehet, zu richten, und für Schaden und Ungemach zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath / Dienstags
den 14. Januarii 1721.



[The main body of the page contains several paragraphs of text, which are extremely faint and difficult to decipher. The text appears to be a formal document or a letter, possibly related to the university or library mentioned in the footer. It is written in a historical German script.]

Geplottet bey Sieb. Bickling
Den 14. Januar 1781

Es ist mir... in dem...
[Faint text at the bottom right of the page, possibly a signature or a note.]



Alteingeschrieben
Reinhold = Joseph = Rindfleisch
Kaufbegehren = Ordnung
von Rindfleisch vom 7. X. 1731.
(32 Briefe)



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

DFG

pag: 1.

Wir Leuzgarminister und
 Rathhender des Reich: Kunst-
 Markt: Ausschuss am Mayn
 Jagen sin mit zu mißden.
 Inmich Wir bissero mit son
 verbarren Mißfall sehen u.
 erfahran mißden, das ob
 zumar Durch die vor diesem
 anfgangliche Policey, und
 andern lobl: Ordnungen
 der leydige Frucht in Alti-
 dungen, das an gar luse bloß
 Laagen der uniblisser Gu-
 schlaste, mit andern yagau
 die forbarrit lauzfunde Auf-
 flussung, so dann die große
 Uebermass bey Hochzeiten
 und andern Lauffen auch bei
 andern Gängen mit unistlich
 verboten worden, solich
 alles jartol so wenig gestrich-
 tel, das nicht mehr diese un-
 luse Stummen von Tag zu
 Tag mehr überhand genommen
 man, mit dadurch Gottes

Kleines Gedicht

7. X. 1731

gewählter Zorn über Markt u.
 Land gezogen, deren Herr,
 zuu sonol fremde ab sein,
 heimlich geübert und ein,
 la in zinnli: Abgang iszeit,
 kusan Mahnung gerathen,
 auch zur Tunde Thant und La,
 Star Thür und Thor geöffnet
 worden; als haben wir zu pful,
 sigter allernuntersänigster
 Befolgung des in der Kayserli-
 chen Commission d. 11^{ten} Julii
 1726 hier publicirten Visitatio-
 nen Ordnung Tit. II in finem,
 d. 11^{ten} Julii aufsaltenen Kayserli-
 chennuntersänigsten Befehls
 in der alten Policey-Ordnung
 gangen, dann Zeiten nach
 vorbeist, auch hinfünftig
 sigter darüber gesaltan in der,
 d. 11^{ten} Julii, nach weiffen der Kayserli-
 chen Oberlegung die seiffste Nothdurfft
 zu seyn vermußten, allertun,
 zur Kayserli- und übrigen
 Gemeinen Mann und Weib.

pag: 3

Personen all und jungend
 gegenwertigen wehmalen
 von demnachstlichen Linsen
 das Hestert das ärgere
 Elob tragen, wie einst
 von der Elberfelder so bayern
 und Lant gebunden sind, in
 sonderheit die allzu gräßlichen
 Mobilien in gläsernen Tazzen
 an, kostbare Stulzen von
 aus demselben Porcelaine,
 mit Eisen überzogen und
 sel, ungelutete oder mit
 von gemastet und mit
 goldenen Nageln besetzt
 Pulver und in gläsernen
 fassen mit alle farbigen
 oder Quasten, gräßlichen
 reinen Silbergeschirr, der
 feinsten Ditzeln und Brode,
 von ganzem Haist Tisch
 insonderheit nach der
 bedrieff, alle ganze Mann
 und Weiber Kinder von
 Gold und Silber Mohr Drap

Der Drap d'argent, von Gold u.
 Silber garnirte und gestülte
 Zung, auch ordinari und gestor,
 man farbigen Tämel, unger
 nicht die rüch und gebreute
 von Gold Silber oder so genannt
 touren allzu haren Zylinder, so,
 dann der übermäßigen Spessmüt
 von Edelstein und Perlens,
 diefall: in dem Haaren, und
 ander so genannten Eckencelle
 Collier und Agraffen von Dia
 manten und andern farbigen
 Steinen, auch dergl: Quoy auf
 Corsetgen Maie und Frauen
 Kleidung. Item mit Tübalen
 besetzte Uhren und Post Quoy
 mitur alles Gold, silberne und
 kostbare Deyner Maie auf den
 Livercyen, ferner und samete
 Stuhl bänder, ferner Trümpfe
 von der Laquain, dann jedoch
 einen vordirten Stuhl zu tragen
 erlaubt sind: ferner mit gäul:
 und kunstl: zu verbinden
 und

pag: 5.

in demselben Jahr und Monat
 von demselben ist auch zu
 verordnen sich einmahl der
 beist und Gemüth zu beist
 Sigen und zwar bey Straffen
 50 rthl. Star Markt.

Ich möglic nach dem in der
 Policey Ordnung de A. 1671
 ordnung und sinmit confir-
 merter Studenheit der Wä-
 in, die in der Stadt als das
 Reichs Spanische Markt Schultze
 und Hof- und Syndici in der
 der in Magistrate Personae
 der Star Markt, und in der
 Linsen Geyßler der Star Markt
 Star Markt 100 und mehr
 was in dieser Markt das Regi-
 ment haben und auch bey
 der Star Markt, Solche
 Markt zuweyden Jahren in
 auch Doctoren mit Licentia
 der so sich in der Dignitate
 gung bezuggen, und nicht
 in der Not. Auf demselben

nach gemeiner Anordnung
 in der prelation generaliter
 bekannt durch alle Vorstände
 und Lehrende zu tun, ob sie
 publiziert, gestrichelt oder
 nicht nicht eingewiesen, all
 zu kostbaren silbernen oder gold
 denen herbeimung von Maul
 und Maib Personen in
 auch Vesten mit Corsetgen von
 Trap Dör und Trap dargent
 und goldenen Messen oder
 ten tragen und sich in
 bürdinnen und glanz in
 oben die allzu kostbaren und
 überstandmäßigen Jubelen
 mit Nachdruck überfüllt
 unter sagt in ordnung, als
 einem bräutigam von
 Hand nicht mehr als 500
 nach an Jubelen seiner
 zum bräutigam zu geben
 erlaubt und zwar all
 Strafe 50 rthl. 2te Hand
 denen andern die
 nach von

aber nicht mehr zu wissen die nun
 laubt; singen die diese Mandat
 für die alle übrigen Gold
 mit Silbernen Gebrauchen auf den
 Christlichen und die Köche
 für den Ansehen der
 Echarpen bey der Arbeit
 der Mandat. Deren für die Pro-
 cedatorum, Lauffschiffen sonst
 zu den den Klaffen zu sehen, No-
 tariis imatriculatis für die
 und die von den ersten Prä-
 mieren, so von den Bürgerliche Lieute-
 nanten und für die auf bleibt
 zu den für die zu den auch
 bei den den Baggen oder
 Baggotellen, so von den Silbernen
 und goldenen für die mit den Land
 zu den den erlaubt; zu den sind
 für die Mandat arbeiten alle
 Vorhan von den farbdichten
 und anderen Stoffen für die in
 Indien gefärbte Cottons oder
 sogenannte Zilze, Echarpen
 und für die Baggen und
 Baggen

pag: 9.

Dazzen mit überfangt aller gold
 mit silbernen Palatin, Gold mit
 Silber mit Mand mit Maib Mai
 In, Kelt mit Mantantilgore
 (jardof mit silber al silberu oder
 goldene Dazzen mit auf dem
 Mantel mit gnu oder farnu
 man mit silberu bay Dazzen farnu
 laubten Gallungu von Damast
 mit obrigen glatten mit gnu
 Aringt farnu mit mollu
 mit arden farnu mit farnu
 die fallu brillianu mit farnu
 farnu, als Ponceau farnu
 Carmoisie, fall blenorant gnu
 mit farnu, mit mit farnu
 Maab farnu mit farnu
 r offe farnu farnu in farnu
 als Mantel mit farnu in
 farnu farnu farnu farnu
 farnu mit mit farnu
 farnu farnu farnu farnu
 farnu, mit mit farnu
 farnu farnu, mit farnu
 bay farnu mit farnu

pag: 11.

gärligsaun Dyilzan in Dislaystraub,
 und sonst an einig dellen Gold
 und Silber so erst bey Maub
 als Johann Konsonen, in
 Rossen ymmer lita salbe Jarben
 und dellen Silber oder Gold
 bey Traffazmännig, und in
 yaguelstiel aber sind die
 glatte und sytzen in dellen
 Tarnitznigen non modesten
 Jarben, in glausen Messing und
 gülden oder silbernen yagelstien,
 yann oder yagelstien. Zu yf
 und dellen Maub Thierden
 Lutzzen mit unciygtand nunn
 salberstien Lutzzen als die
 Koyt sytzen Mantraulettgen
 und dellen bürgen: modeste
 Thierden zu sagen erhebt.
 Wie dunn auch in dellen Jarben
 dellen Thierden ymmer Lutzzen
 nunn gülden dellen in dellen
 gülden dellen bey dellen
 ymmer mit das löst zu fünf
 zig gülden in dellen zum Lutzzen

Ansehnlich: Das ist das gezeigste
 von Tübeln. In altem mit einem
 der diesen Hand sie mögen
 Namen haben wie sie wollen
 offtentlich zu tragen verboten
 sind. Fürstlicher Hand
 Malteser aber keine Handwerker
 oder rüstliche Bedienten sind, dann
 ein nicht unruhiger Pöbel für
 Fußknechtlicher Prinzlicher Tag-
 löhner und Jungfrauen ist noch
 nichter aller und jeder Jung
 von syden wie er sein Name
 haben mag alles Gold und Sil-
 ber Schmuck und Zingere
 Kleider von dem ihm zu
 Hand gemeinlich zu verkaufen
 die Tüchlein und kurze Mantel
 Letzter auch einer modesten
 Tüchlein oder andern dergl. Schmuck
 oder Schmucklicher Schmuck
 gefärbte Tüchlein Rüst- Rüst-
 verboten, welches insonderheit
 und noch mehr von dem
 Mädchen sind Dienstboten

pag. 13.

so keine Lungen- & Lohler sind
 mit diesem Stuchung zu versta-
 hen ist, das man selber auch
 noch in die die aufgenutten
 Kinder Dabarden Manteau,
 Chambre Louques, die fantages
 große spitze und dylax färbau
 soistau, lafanden Capronien
 und Mützgan, falsche Farbau
 Wein oder andere Zierarten
 an dem Hals oder Ohr bay
 Wauffen zuseu und zu tragen
 und schließlich in dem Eräu-
 ligen dieses Wandels seiner
 Erant mehr als zuseu Gulten,
 wahrlich zum Zinvalh zu seuen,
 den außwärtlich verbotten
 seuen sollen.

Dem daruach das Lusten der
 Fraucht und Hochmuths dem
 vielfältig beschäunt manchen
 will, das die Personen in dem
 den sinten den die Bildung
 so sie taugen bezusten, vider
 fällen solich non istan Eltern

pag: 114.

Freunden mit andern verorb,
gantz und zum theil gar sammt
katholisch, protestant und alt und
neue, oder hiesigen zu Ehren
sagen, und nach demglischen
meist sagen mag, solches alles
ihm ein für allemal für ungültig
und nichtig und unvorhaben
erkennen, und sollen darvon
übertratten alle und jede Cur,
gericht, Consistorium und Schiedsman,
Mentzen und Weib Personen
ofren Consistorium der Person und
Standes in gebührende obrucken,
welche Straffe gezogen, und
nimmer mit der Execution
verfahren werden.

Wir dem unsern Consistorii
weylich anbevollmachten
ihres hochwürdigsten Raths und
Schlichter über diese Verordnung
schickt und fast zu halten, und
in übertratten ofren einigen
Nebenabsichten abzuwehren,
und nach demglischen mit der Person

pag: 15.

abgibt, was für ein mindersollung
 das Harbrausend die ferner
 angestrichen, was für ein
 Meilen auch zu Confusion der
 Hände nicht wenig Ursache gibt
 das die Kinder wenn sie in den
 Zustand kommen, fast ohne alle
 Ursache nach dem Namen in Wasser
 der Eltern sich kleiden, und in
 gleichen Gezeu sagen inollen,
 inwendig sie noch zur Zeit dazu
 nicht gewöhnet hat, was nur so
 sagen, solches nun abzugeben
 wird, sie mit unordent, das
 sie, so lauge sie lauge Kleider
 sind, sich in der Kleidung, dem
 Handgemäch tragen können
 in unalisen die Eltern begriff,
 sie sind, wenn sie aber in die
 Gezeu kommen, so soll alsdann die
 Tochter sich kleiden nach dem
 Handgemäch, wenn die
 Tochter nach dem Handgemäch
 nur als Hausmutter austritt.
 Man sich kostbar fällt und trägt

pag. 10.

als ihm solches Hand erlaubet, der
soll nach Insult von seyn seiner
Herrschung gestrafft mit von
löbl. Consistorio darüber mit allen
Stück mit gebührendem freyen
gesaltan unnd
Gut damit diese unsere Ordnung
In bester Gestalt gesandt, und
In Überhaltung mit demnach
erhalten unnd unnd
so sind wir nicht unnd
sonnen In zu bester Gestalt
sich zu haben, sondern unnd
samen jedem so In gleichem
Überhaltung unnd
soll das Quart In zu verlagan
In demnach zu unnd
In, wie unnd In unnd
allen unnd unnd
bey ihm selbst In unnd
unnd zu geben, und bey dem
In seiner Dienst unnd
unnd, alle die so In
sollen unnd unnd In
Ordnung oder unnd
In selbst

Willens von Ruffen bleiben dem
 ersten Band wird, dem zweiten
 Band, dem dritten und vierten
 aber fünfzig bey Hofzeiten
 sich bedienen zu dürfen erlaubt.
 Minors dem Leutnanten
 im ersten Band ist es nur fünf
 bey privat Copulation mit
 dem Regiment copulieren zu
 lassen erlaubt, alle übrigen Bände
 aber müssen dabey mit Mann
 sein versehen.

Fünftens zu der Führung aller
 denen bey sorgfältig Glückselig ist dem
 ersten zweiten und dritten
 Band nur Unter officier mit
 Gallergarten vor dem Hofzeit
 dem Hof zu lassen haben
 ungenügend.

Sechstens die fünf Hofzeiten war
 dem nur dem ersten Bänden
 erlaubt bey dem bey dem letzten
 aber, minors dem die Galag Hof
 zeit zu eingezogen, und ist
 dem ersten Band 50, dem 2ten

pag. 19.

10, Juni 3ten 30 Personen
zum Hochzeitmahl zu invitiren,
erlaubt, bey Solang Hochzeit
aber soll sich die Zahl nicht über
40 verstärken.

Verboten sollen alle unzüf-
lige und zügellose Reden
Stören in dem Hochzeit Car-
minibus, und in übrigen auf
allen Excess und Ueberflus
in Diner und Trank und
kostbaren Confect bey will-
kührlicher nasenfester Tracht
verboten seyn, und bey allem
der Hochzeitsart des Wandels
beobachtet werden.

Kindtauffer Ordnung
Demnach auf die Uebernahme mit
der Praest bey dem Tauffen
eine Zeitlang ungewissen,
dies solches sowohl demselben
als ungeborenen Kinder als
insonderheit dem dazun-
gehörigen Eltern anstatt
der aus diesem christl. Muth
sonst zu seyn stehenden

zum öftern zum größten Theil,
 Truss und Unvorsichtigkeit zu,
 weislich, also setzen Ordnung und
 befehlen wir bey dem Stoffen
 sehrer Obrigkeit: Alsdenn
 ein bey allen also auch bey
 Jungen und Jungfrauen Excessen
 allen und jeden Wunden, son-
 ders auch bey dem Kindhalten
 allen Kraut, salblich zuzusetzen
 Salben mit Thiergallen, kost-
 baren Salbenfüng Salbenwand
 mit Thiergallen Jungfrauen über
 Eisig und unvolliged Tilben
 Gussien zu setzen und zu
 nicht weniger auch bey den
 weithen Stoffen dem jungen
 Falsen oder Gölse nicht
 ab auch das süßte in spe-
 cies Ducat zum Falsen zu,
 spricht nicht vor allemal zu
 weislich, von weislich der
 Ordnung jedoch die Eltern
 Grob Eltern Kinder Gussien
 Star, Disziplin Eltern und
 Jungfrauen Annehmlichkeiten
 und Wissen,

und die andern ausgenommen
 bleiben, auch soll die Hand
 weiter mit seiner ganzen
 Familie mehr nicht als drei
 mal in einem Jahr zu Spaa-
 ban zu stufen pflichtig und
 ihnen also die nicht zu Spaa-
 ban pflicht abzusprechen zu ge-
 lassen seyn.

Trauer Ordnung

Commaß wir aus beyläufigen
 daß nicht allein in der Stadt
 sondern auch im Land unvöl-
 ger Praest gehalten werden
 will, als wollen wir allen
 jenen so die Begräbnis anstel-
 len wann es haben, zu seyn
 dem Namen moztu der verstor-
 bene gesondt zu versaltan
 und die gemöthlichen Ceremo-
 nien und Kosten nicht zu
 überschreiten, In specie aber
 wann es allen und jenen so
 dem und andern Kosten
 Talars bey der Beerdigung

min auch die Montallung in
 oder unser Marchalle mit Mar-
 chal-^häben, und Inuignen,
 zu malise und Puchsen
 und Hande solten die Dra-
 pirte mit überzogener Luf-
 fisen gänzlich narboten, nicht
 unuignen die Überziehung u.
 Layflagung Inuignen Lufsen für-
 gn, Inuignen die bisfartigen gegen
 norige Harbot in die Dichtung sagen
 und große Dultoten mit Inu
 Dismitten narbotener ludi-
 gen Personen und Linder
 abgestellt, und bay narboter,
 bann die narboter Dand
 unser nicht als sechs Gulden,
 die narboter Dand fünf
 Gulden die Dillan Dand
 vier Gulden, die Dand zwei
 Gulden und die Dand drei,
 die Dand vier, nicht noral,
 das narbotener, so nicht in
 als unser selbst die Dand
 laubet, auf die Dand sagen

Inmitten mir überzogen,
 Inmitten jungen a sieben bis
 zwanzig Jahren mir, vor,
 unter zehn überzogen, Inmitten
 Tinten aber mir zehn Pul,
 fien, unter unleser neun über,
 zogen seyn kan, weniger nicht
 die Nebenzünger, die mir bey
 Inmitten unleser neun und alten
 sechs Stunden, und zehn ein,
 ten nicht als bey den Tagen v.
 den Pulsen, ein auch Inmitten
 alten und unleser neun der
 Stunden zogen, und Inmitten über,
 gen ein Magen oder Stunden
 genommen.

In den ersten Stunden unleser
 Inmitten unleser neun zehn
 überzogen und zehn oder,
 überzogen, Inmitten jungen
 Leuten neun überzogen,
 und zehn oder ein, Inmitten
 Tinten zehn Pulsen neun
 mit und neun oder ein, ^{schlecht}
 aber nur der Magen oder
 Stunden

Himmel, und gar kein Toben,
 jünger zuzulassen,
 In nichten Hand können
 sich die armen Menschen tragen, und
 darunter nicht überzogen,
 die jungen Leute tragen, und
 die Kinder nicht, doch beyde laß,
 kann es überzogen Putsch
 werden, In Himmel wegen
 aber ist nicht: dieses Wunder
 nicht sagt.

In dem fünften Hand ist In
 allen und jungen nicht mehr
 als nicht überzogen Putsch
 und kein Himmel wegen nicht.
 In dem sechsten Hand ist In
 Wunder soll In dem fünften Hand
 sein bey nicht langen Wörtern
 noch nicht sagen zu tragen
 nicht boten sagen.

In dem zehnten Hand ist In
 die langen Wörtern und bey
 dem Putsch nicht sagt, und
 nicht nicht lange nicht
 sagen zu tragen zuzulassen.

In dem dritten Monat einer Leger
 von zwanz Nab lung, in dem
 4ten und 5ten über einen Monat,
 an einer Leger Leger, und einen
 unvorsichtlichen gar keine
 florum Leger zu tragen war,
 willigt, ein ein jedem Monat
 an statt der kostbaren spärlich
 florum a proportion einer Leger
 meisten Läger Lägerollen oder
 Wüstelwispren Häubchen zu
 betrauen lang stufet.

Die Zeit zu trauern
 In dem betrauen ist ein
 der ein fall dieselbe das 12te
 Jahr ist ein Altar verlobet
 haben sechs Monat lang, die
 Kinder über so weiter zu zwölf
 Jahren sterben nur drei Monate.
 Die Kinder sollen die Trauer
 über ihn nur sterben florum
 sechs Monat lang tragen.
 Es laute mögen einander kein
 gar nicht als ein Jahr betrauen,
 die Wispren florum über nicht

längere als ein Jahr betrauen
und managen.

Man non jemanden Legitaro oder
universal haben eingezulzet ist
sol die freysheit bis zu Ende des
juchsten Monats zu continuation.
Die Examen über einen Bruder
oder Pfarrer oder über einen
Pfarrer Mann muß nicht
längere als drei Monats sein,
wenn der nachstorbene über 12
Jahre alt gewesen, und alle übrige
zu Handlung und augenscheinlich
sich, sie mögen in solchem
Grad der Blühbarkeit
stehen wie sie wollen, doch sie
bloß dreißig Tage lang betrauen
und managen.

Das Besondere mit seiner
Einfachheit, wobei gleichfalls
gute Moderation und Ruhe,
sich in allen Dingen, sondern
bei jungen Leuten und die
darzu solten nicht nur die
ersten Hand hinzusetzen, die

zinnigsten nicht Zug, dem Dritten
 nach der Hand noch vorzuziehen,
 sondern nur die Begräbniszeit
 über von dem Zug Augen die ein-
 zige Lauf der Hand nur mit
 einer Fußbewegung, dem
 vierten aber nicht als ein
 spärlicher Zug auf dem
 Tisch und dem fünften gar
 nicht nachstehet, bey Krause
 gegen Krügel Galen.

Krause Krügel, spärlich überzo-
 gen Augen mit dem Zug
 überzogenen Kopf Krügel bleibt
 dem vierten und zinnigsten Vor-
 und zwar nur dem vierten
 erlaubt, daß solches gasförmig
 in Betrachtung der selben,
 Grob und Feinigkeit der
 ein auch spärlich, sondern
 aber nicht.

In dem Dritten Vor- bleibt
 auf vorbestimmtem Ort
 zwar nach der Hand, aber keine
 spärlich überzogen, sondern
 nur

nur gefasste Pagen und
keine schwarzen Hott, jedoch
in Kleidung des vorigen und
das man obgenannt zu tragen
zu lassen.

Dann nieman und glückliche
Haut sind bey allen und jenen
nasen oder in dem Hottfädel,
den rauh schwarzen Fühel
schwarzen Hotteln man auch
Kleidungen mit wenig lu
thyanen Quöffen besetzt
zu tragen verboten.

Das Junne Mädchen weib.
liche Dienstboten und Ge
sinde wird alles Trauer,
Stül geben und Trauer
gäuchlich verboten,

Jüngere bleibt Junne
Gemeinschaft aller Hände
sich gestattet ist man weib
liche Gesinde und Dienst
boten man sich nam
lich Christlich und dienst
fertig gegen dem verstor

Sterblichen bezügl. nicht
 an Geld als eine Substanz,
 hat nach einer jeden guten
 Willen und Vermögen zu
 nehmen, jedoch das damit kein
 unwar und gleich zur
 Sicherheit und Notwendigkeit
 unbeschlagener Mißbrauch
 geschehen.

Inmitten einer solchen
 Führung aller unserer
 Angelegenheiten zum Besten
 ungenutz ist, als nicht sich
 mächtig darauf zu
 tun und vor ungebührlicher
 Anwendung und Kräfte zu
 setzen müssen.

Und soll diese unsere
 In: Hochzeit: Lindlauf-
 und Laufan: Bayreuth-
 Ordnung Donnerstags d. 7ten
 Octobris dieses Laufjahres
 Jahres 1731 ist an unwillig,
 Anfang nehmen, und nicht
 unmittelbar ein Jahr in,

unferner Bürger beyseßen
 und Jurisdiktion haben
 Sind mit Spesen in is-
 rer Abreise Trachten
 und andern sich darnech
 zu richten wissen, mit
 einer solten Zuversicht set
 in weltlichem Stande oder
 die heimlich begriffen,
 darnech sich darüber bey
 unserm Consistorio nach,
 wannigen Bericht verfol-
 len.

In die Mächtiglich sein,
 immer zuversicht sein
 sollen.

11
[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

Joh. Neovius den Verkauf des
in Augsburg bei Kauf

1753



71
Dennach Wir, der Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Main, hiebevoren allschon, aus Uns darzu bewegenden Ursachen, eine Verordnung dahin publiciret, und unterm 30^{ten} Octobris 1703. erneuret, daß niemand bey dunklen Nacht-Zeiten sich ohne Laterne auf der Gassen betreten lassen solte, und dann Wir, aus damahligen und sonsten noch andern Motiven, zumahlen aber in Ansehung des Uns vorgekommenen ärgerlichen Unfugs, daß sich mehrmahlen unzüchtige Dirnen hin und wieder auf denen Gassen im Dunkelen fänden, welche die ihnen begegnende Manns-Personen und junge Leute zur schändlichen Unzucht und Lastern verführten, auch gottloser Weise anreizeten, vor gut angesehen, solche Verordnung, weilen selbige bis dahero nicht der Gebühr respectiret und beobachtet worden, nochmahls zu wiederholen, und darauf förters mit mehrerm Ernst und Nachdruck halten zu lassen;

Als befehlen Wir solchemnach hiemit ernstlich, und wollen, daß hinfort niemand mehr, er seye gleich frembd oder einheimisch, sich bey dunkler Nacht ohne Leuchte auf der Gassen betreten lassen, und im widrigen Fall nicht nur das ihmne dannenhero etwa zustossende Unglück oder Schaden sich selbst imputiren, sondern gewärtig seyn solle, daß der oder die Ubertretere, ohne Ansehen der Person, von denen hierzu ohnehin von Unserem Kriegs-Zeug-Amt besonders angewiesenen Patrouillen arrestiret, und in die Wacht gebracht, auch, gestalten Umständen nach, mit weiterer Straffe von Uns beleyet werden;

*Ho. Hochw. bey
am Aufseher
u. d. l. d.
f. d. d.
f. d. d.
f. d. d.*
Wovor sich dann ein jeder selbst zu hüten, und dieser Unserer, zu Erhaltung guter Ordnung, auch Steuerung allerley Gottlosigkeiten, Sünden und Schande, Raubs und Dieberey, abzweckender Verordnung gebührend nachzuleben wissen wird.

CONCLUSUM IN SENATU,
Dienstags, den 6^{ten} Novembris, 1753.

Handwritten notes in cursive script, likely a summary or commentary on the official text.



Faint, illegible text in the upper section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second section of faint, illegible text in the middle of the page.

Third section of faint, illegible text in the lower middle of the page.

Conclution in German
Danksage, am 6. November, 1753.

Urbot des Antiquars von Jünig

Grill des Antiquars
1753



77
Nachdeme Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier,
durch Dessen nachgesetztes Lößliches Acker-Bericht, die beschwerende
Anzeige geschehen ist / daß sowohl hiesige Einwohner / als Frembde / keine Scheu trügen/
die Dung, zur Art sowohl, als in Schiffen, aus hiesiger Stadt und deren Gebieth häufig weg- und in auswärtige
Territoria zu führen, wordurch der Preys seither etlichen Jahren wohl um ein Drittel angestiegen, ja solche kaum
gegen Bezahlung aufzubringen seye, zugleich aber verursacht werde, daß die nöthige Besserung der Acker und
Weinberge nicht besorget, vielweniger diese völlig bestritten werden könne, gleichwohlen die natürliche Billigkeit
erfordert, die eigene Bedörffnuß der Frembden vorzuziehen, über dieses sich in der That gezeiget hat, daß, zum grösten
Schaden der Begüterten, mit sothaner Dung vielmahlen ein sträßlicher Vorkauff geschehen, und solche in einen excessiv-
hohen Preys etliche Jahre her hinauf getrieben, gedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen
Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn aber dardurch bewogen worden, solchem eingerissenen Unfug zu steuern;
Als ergeheth, mittelst gegenwärtigen offenen Edicts und Anschlags, die Obrigkeitliche ernstliche Verordnung, daß
sich, von dato 8. Tagen an, niemand, wer das auch seye, unterfangen soll, zu Wasser oder zu Land, Dung aus hiesiger
Stadt und Territorio in ein frembdes Gebieth zu verführen, dahin zu verkauffen, oder einen sträßlichen Vor- oder
Aufkauff darmit zu treiben, gestalten die Ubertretere mit ernstlicher Straff angesehen, demjenigen aber, so auf Lößlich-
gedachtem Acker-Bericht eine Contravention dieser wohlgemeynten Verordnung, als welche die eigene Bedörffnuß und
die Verhütung eines übermäßigen Preyses der Dung zum alleinigen Grund hat, mit Bestand anzeigen wird, das Drittel
solcher Straffe gereicht werden soll.

Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schaden und Straffe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath/

Dienstags, den 6^{ten} Novembris, 1753.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



[Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.]



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghosting.]



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side, appearing at the bottom of the page.]

